



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON INVESTITIONSGÜTERN

1	Vertragliche Definitionen	2
2	Anwendung und Annahme der Allgemeinen Bedingungen und Verträge	4
3	Inhalt eines jeden Vertrages	4
4	Fachwissen des Auftragnehmers und Informationspflicht der PARTEIEN	5
5	Preis	6
6	Zahlungsziele und -bedingungen	7
7	Rechnungen	7
8	Bankbürgschaft(en)	7
9	Nachhaltige Entwicklung: Sicherheit, Umweltschutz, Arbeit und Steuern	8
10	Konsortium, ähnliche Zusammenschlüsse	9
11	Subunternehmer	9
12	DOKUMENTATION	10
13	Überwachung, Inspektion	11
14	Transport, Verpackung, Handling, Lieferung	11
15	Durchführungsbedingungen am Standort	12
16	TESTS	15
17	R.F.I.O. (Ready For Initial Operation – Bereitschaft zur ersten Inbetriebnahme)	16
18	Industrielle Inbetriebnahme	17
19	Schulung	17
20	Abnahme des Werkes und/oder der Ausrüstungsgüter	18
21	Eigentums und Gefahrenübergang	19
22	Ersatzteile	20
23	Gussmodelle und Gießformen	20
24	Fristen, Aussetzung der Erfüllung eines Vertrages	21
25	Höhere Gewalt	22
26	Gewährleistung	22
27	Haftung	23
28	Versicherung	24
29	Konsequenzen aus Fehlern des Auftragnehmers	27
30	Vertraulichkeit	27
31	Geistiges Eigentum	28
32	Änderung eines Vertrages– zusätzliche Leistungen – Abänderungen	32
33	Kündigung	34
34	Einkauf von Stahlprodukten	35
35	Verrechnung	35
36	Abtretung	35
37	Salvatorische Klausel	36
38	Vertragssprache	36
39	Maßeinheiten	36
40	Mitteilungen	36
41	Anwendbares Recht	36
42	Rechtsstreitigkeiten - Gerichtsbarkeit	36

1 – VERTRAGLICHE DEFINITIONEN

Die folgenden Begriffe haben, wenn sie in Großbuchstaben in den vorliegenden ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder in jeglichem VERTRAG verwendet werden, der zwischen dem KÄUFER und dem AUFTRAGNEHMER geschlossen wird, die nachstehend definierte Bedeutung:

1.1. KÄUFER

Bedeutet (i) jegliches Unternehmen, an dem MITTAL STEEL COMPANY NV, eine im Handelsregister von Rotterdam unter der Nummer 24275428 registrierte niederländische Aktiengesellschaft mit eingetragenem Sitz in Hofplein 20, 3032 AC, Rotterdam, Niederlande, direkt und/oder indirekt mindestens 50% des Stammkapitals hält und eine Stimmberechtigung oder das Recht innehat, die Mehrheit des Vorstandes oder eines gleichwertigen Gesellschaftsorgans zu wählen, und/oder (ii) jegliches andere Unternehmen, wie in dem betreffenden VERTRAG spezifiziert.

1.2. TECHNISCHE LIEFERBEDINGUNGEN DES KÄUFERS

Bedeutet die technische Beschreibung und die technischen Anforderungen von des KÄUFER (einschließlich der TESTS und der erwarteten Leistungsmerkmale) in Bezug auf das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER, die von dem KÄUFER bestellt wurden oder werden.

1.3. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Bedeutet jegliche(s/n) Informationen, Daten, Technologie, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Formeln, Prozesse, Studien, Berichte, Ergebnisse, Patentanmeldungen (für den nicht-öffentlichen Zeitraum von achtzehn (18) Monaten beginnend mit dem jeweiligen Tag der Anmeldung), Entwürfe, Skizzen, Fotografien, Pläne, Zeichnungen, Muster, Geschäfts- und/oder Finanzberichte, Kundenstatus, Preislisten, Anweisungen und sonstige Informationen, die/das sich direkt oder indirekt auf den Geltungsbereich der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und/oder eines oder mehrerer VERTRÄGE beziehen/bezieht und von einer der PARTEIEN gegenüber der anderen offen gelegt werden/wird.

1.4. VERTRAG/VERTRÄGE

Bedeutet jeglichen Vertrag und/oder Auftrag für den Kauf des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, einschließlich all seiner Anhänge und weiterer Nachträge, der zwischen dem KÄUFER und dem AUFTRAGNEHMER geschlossen wird, und der sich auf die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bezieht.

1.5. AUFTRAGNEHMER

Bedeutet jegliches Unternehmen, unabhängig davon, ob es als Lieferant, Verkäufer von Waren, Bauunternehmer, Konstrukteur und/oder Erbauer handelt, das mit dem KÄUFER einen VERTRAG abschließt oder abgeschlossen hat.

1.6. TECHNISCHES ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS

Bedeutet die technische Beschreibung, die der AUFTRAGNEHMER über das an den KÄUFER zu liefernde WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER abgegeben hat.

1.7. VERTRAGLICHER ZEITPLAN

Bedeutet den zwischen beiden PARTEIEN für die Erfüllung eines VERTRAGES vereinbarten Basis-Zeitplan, der als Anhang an diesen VERTRAG angefügt wird und mit dem der detaillierte Zeitplan übereinstimmen muss.

1.8. TAG NULL

Bedeutet das Datum, das zwischen den PARTEIEN in dem VERTRAGLICHEN ZEITPLAN vereinbart wurde, und an dem der AUFTRAGNEHMER gemäß einem VERTRAG mit der Arbeit am WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN beginnen soll.

1.9. TAGE

Bedeutet Kalendertage.

1.10. ENTWICKLUNGEN

Bedeutet sämtliche Erfindungen, Daten, Verbesserungen, Werke, Know-how oder jegliche sonstige(n) Informationen oder Entwicklung, patentiert oder nicht, patentierbar oder nicht, und/oder alle Elemente der DOKUMENTATION, die von einer der PARTEIEN im Verlauf der Vorbereitung oder Erfüllung eines jeglichen VERTRAGES erdacht, auf die Praxis reduziert, modifiziert, entwickelt oder entdeckt wurden, insbesondere jene, die sich auf das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER beziehen, jedoch mit strikter Ausnahme der SPEZIALSOFTWARE.

1.11. DOKUMENTATION

Bedeutet alle Informationen, die der AUFTRAGNEHMER gemäß den GESETZEN, den zwingenden rechtlichen Anforderungen, die am STANDORT gelten und/oder dem betreffenden VERTRAG hinsichtlich des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER an den KÄUFER zu übergeben und bereitzustellen hat (insbesondere einschließlich ENTWICKLUNGEN, SPEZIALSOFTWARE, STANDARDSOFTWARE, SOFTWARE DES

AUFTRAGNEHMERS), zu denen unter anderem alle Pläne und Dokumentationen gehören können, die sich auf Sicherheit und Umweltschutz, Ersatzteile, technische Planung, TESTS, Schulung, Ausnutzung, Betrieb, Inspektion, Wartung und Reparatur des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, Studien, Zeichnungen, Diagramme, Pläne, Bekanntmachungen, technische Unterlagen, Sicherheitsbescheinigungen und Berechnungsnotizen bezüglich des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER beziehen, sowie die vollständigen Listen der Ersatzteile für das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER.

1.12. ENDGÜLTIGE ABNAHME

Bedeutet das vertragliche Ereignis, das in Klausel 20.3 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN beschrieben ist.

1.13. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Bedeutet die vorliegenden „Allgemeine Bedingungen für den Kauf von Investitionsgütern“ (auch „GCCP“ -General Conditions for Capital Purchases- genannt).

1.14. INCOTERMS

Bedeutet die von der I.C.C. (International Chamber of Commerce – Internationale Handelskammer) herausgegebenen INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

1.15. INDUSTRIELLE INBETRIEBNAHME

Bedeutet das vertragliche Ereignis, das in Klausel 18 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN beschrieben ist.

1.16. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Bedeutet jegliche Patente, Gebrauchsmodelle, Designrechte, Autorenrechte oder Urheberrechte (einschließlich jeglicher Rechte an Computersoftware und -programmen), Datenbankrechte oder Topographierechte (seien jegliche von ihnen eingetragen oder nicht, und einschließlich der Anträge auf Eintragung eines solchen Gegenstandes) und jegliche Rechte oder Formen des Schutzes ähnlicher Art oder mit gleichwertiger oder ähnlicher Wirkung wie einer derjenigen, die sonst irgendwo auf der Welt existieren.

1.17. GESETZE

Bedeutet (i) alle Gesetze, Verfügungen, Vorschriften und Bestimmungen (einschließlich der Bestimmungen der Europäischen Union), die für einen VERTRAG zum Datum der Unterzeichnung des betreffenden VERTRAGES und/oder für das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER gelten, oder deren Erlass oder Anwendung während der Erfüllung des VERTRAGES bis zum Zeitpunkt der VORLÄUFIGEN ABNAHME für ein ordnungsgemäß informiertes, in die Aktivitäten des AUFTRAGNEHMERS involviertes Unternehmen vernünftigerweise vorhersehbar war, sowie (ii) alle geltenden Normen, die am Tag der Unterzeichnung des VERTRAGES bekannt waren.

1.18. PARTEI oder PARTEIEN

Bedeutet, je nachdem, in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder in jeglichem VERTRAG entweder des KÄUFERS oder AUFTRAGNEHMER, wenn auf sie einzeln Bezug genommen wird, oder der KÄUFER und AUFTRAGNEHMER, wenn auf sie gemeinsam Bezug genommen wird.

1.19. VORLÄUFIGE ABNAHME

Bedeutet das vertragliche Ereignis, das in Klausel 20.2 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN beschrieben ist.

1.20. R.F.I.O. (oder Ready For Initial Operation – Bereitschaft zur ersten Inbetriebnahme)

Bedeutet das/die Ereignis(se), bei dem/denen der AUFTRAGNEHMER nachweist, dass das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER in einem ausreichenden Zustand sind, um eine im Hinblick auf die Mitarbeiter sichere erste Inbetriebnahme und Benutzung sicherzustellen, wie in Klausel 17 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN beschrieben.

1.21. STANDORT

Bedeutet den Ort oder den Betrieb, wo das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER vom AUFTRAGNEHMER bereitzustellen oder auszuführen ist/sind. Der Ort des STANDORTES wird präzise in dem betreffenden VERTRAG definiert.

1.22. SOFTWARE

1.22.1 SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS

Bedeutet jegliche(s) Software, Programm und/oder Datenbank, die/das sich zum Datum der Unterzeichnung des betreffenden VERTRAGES im Besitz des AUFTRAGNEHMERS befindet, und die/das für den Betrieb, die Überwachung, Wartung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER oder einem Teil davon und aller mit ihnen verbundenen **betrieblichen** Prozesse notwendig ist oder verwendet wird.

1.22.2 SPEZIALSOFTWARE

Bedeutet jegliche(s) Software, Programm und/oder Datenbank, die/das für die Erfüllung eines VERTRAGES entwickelt und/oder modifiziert wurde.

1.22.3 STANDARDSOFTWARE

Bedeutet jegliche(s) Software, Programm und/oder Datenbank, die/das sich zum Datum der Unterzeichnung des betreffenden VERTRAGES im Besitz eines Dritten befindet, und die/das für den Betrieb, die Überwachung, Wartung des WERKS UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER oder einem Teil davon und aller mit ihnen verbundenen betrieblichen Prozesse notwendig ist oder verwendet wird.

1.23. TEST(S)

Bedeutet alle Tests, Nachprüfungen, Inspektionen und Kontrollen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung eines VERTRAGES durchzuführen sind (wie genauer in dem erwähnten VERTRAG definiert). Die TESTS können unter anderem Montagetests, Kalttests, Leerlauftests, Warmtest, Belastungstests, Inbetriebsetzungstest, Funktionstests und vorgeschriebene Tests beinhalten.

1.24. WERK UND/ODER AUSRÜSTUNGSGÜTER

Bedeutet die Industrieeinrichtungen und zugehörige Ersatzteile, die gemäß einem VERTRAG vom AUFTRAGNEHMER an den KÄUFER zu liefern sind. Das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER beinhalten ausdrücklich:

- (i) Alle Leistungen, Lieferungen und Arbeiten, die vom AUFTRAGNEHMER im Zusammenhang mit der oben erwähnten Lieferung zu erbringen sind, und die entweder im betreffenden VERTRAG spezifiziert oder für die Erfüllung eines solchen VERTRAGES notwendig sind (wie zum Beispiel Studien, Konstruktionsarbeiten, Lieferung und Verkauf von Gütern, Zusammenstellung und Errichtung von Ausrüstungsgütern, Durchführung aller erforderlichen TESTS ...);
- (ii) alle Realisierungs-, Aufbau- und Montagearbeiten, die vom AUFTRAGNEHMER außerhalb des STANDORTES in Verbindung mit jeglicher Lieferung von Ausrüstungsgütern auszuführen sind; und
- (iii) alle ENTWICKLUNGEN und die damit verbundene SPEZIALSOFTWARE, SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS und STANDARDSOFTWARE sowie jegliche Dokumente und sonstige Elemente, welche die DOKUMENTATION des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER darstellen, Gussmuster, Gießformen, Kaliber und Spezialwerkzeuge, die für oder im Zusammenhang mit der Realisierung des VERTRAGES durch den AUFTRAGNEHMER erdacht oder hergestellt werden.

2 – ANWENDUNG UND ANNAHME DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN UND VERTRÄGE

2.1. Anwendung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

Die vorliegenden ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN gelten für alle VERTRÄGE, die sich auf den Einkauf von jeglichen WERKEN UND/ODER AUSRÜSTUNGSGÜTERN beziehen und von und zwischen dem KÄUFER und dem AUFTRAGNEHMER geschlossen werden.

2.2. ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN

Spezielle Bestimmungen, die zusätzlich zu den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN auf jeden von dem KÄUFER erteilten Auftrag anzuwenden sind, werden in einem von beiden PARTEIEN unterzeichneten VERTRAG festgelegt.

2.3. VORHERRSCHENDE VERTRAGSUNTERLAGEN

Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und jeder VERTRAG sind allen anderen allgemeinen Bedingungen des AUFTRAGNEHMERS übergeordnet. Die Annahme der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN durch den AUFTRAGNEHMER ist für den KÄUFER von höchstem Belang für den Abschluss eines jeden VERTRAGES, da die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN als wesentlicher Bestandteil eines VERTRAGES angesehen werden.

Einzelne, in einem von und zwischen dem KÄUFER und dem AUFTRAGNEHMER eingegangenen VERTRAG festgelegten Bestimmungen, die mit den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in Widerspruch stehen könnten, sind von höherer Priorität als die entsprechenden Bestimmungen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN stehen jedoch über den vom AUFTRAGNEHMER in das TECHNISCHE ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS einbezogenen widersprechenden Bedingungen.

2.4. DURCH EINEN VON DEM KÄUFER AN DEN AUFTRAGNEHMER GESCHICKTEN AUFTRAG GESCHLOSSENER VERTRAG

Wenn der KÄUFER dem AUFTRAGNEHMER einen Auftrag schickt, dann wird der AUFTRAGNEHMER innerhalb von zehn (10) Tagen ab dem Erhalt eines solchen Auftrages seine Empfangsbestätigung zurückschicken. Wenn er dies unterlässt, gilt der gesamte Auftrag als vom AUFTRAGNEHMER angenommen.

3 – INHALT EINES JEDEN VERTRAGES

Jeder VERTRAG definiert präzise und insbesondere:

- den Umfang des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, die vom AUFTRAGNEHMER zu liefern sind, sowie die Resultate, die im Zusammenhang damit zu erzielen sind, insbesondere, falls zutreffend:
 - Entwurf des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER,

- Bestätigung der von dem KÄUFER zur Verfügung gestellten Pläne,
 - Gesamtstudien (wie z.B. Gesamtpläne des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, Qualitätssicherungspläne, Tiefbau, Verankerung, detaillierte Planung, Verifizieren von Plänen) und detaillierte Studien (wie z.B. detaillierte Pläne des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, Ausführungspläne für das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER),
 - Herstellungsarbeiten in den Werkstätten des AUFTRAGNEHMERS,
 - Verkauf und Lieferung von Gütern oder Ausrüstungsgegenständen im Zusammenhang mit dem WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN
 - Kaltmontage des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER in den Werkstätten des AUFTRAGNEHMERS,
 - Montage des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER am STANDORT,
 - Durchführung aller TESTS im Zusammenhang mit dem WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN,
 - Vorgeschriebene TESTS und alle TESTS, die laut GESETZ in Bezug auf das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER gefordert werden,
 - Management und Koordinierung aller TESTS, einschließlich aller Betriebseinschränkungen;
 - Hilfestellung bei der INDUSTRIELLEN INBETRIEBNAHME bis zur Erreichung aller vertraglich vereinbarten Leistungen, wie in den TECHNISCHEN LIEFERBEDINGUNGEN VON dem KÄUFER und im TECHNISCHEN ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS spezifiziert,
 - Schulung der Angestellten von dem KÄUFER,
 - Verkauf und Lieferung der Ersatzteile für das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER nach Bedarf,
 - Lieferung der gesamten DOKUMENTATION, insbesondere der für die INDUSTRIELLE INBETRIEBNAHME, den Betrieb und die Wartung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER erforderlichen Unterlagen;
- den Preis für das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER, der von dem KÄUFER zu zahlen ist,
 - den VERTRAGLICHEN ZEITPLAN,
 - den betreffenden STANDORT und
 - jegliche sonstige Angelegenheit, die zwischen den PARTEIEN festzulegen ist.

Während der gesamten Laufzeit eines jeden VERTRAGES und im Hinblick auf die ordnungsgemäße, korrekte und pünktliche Lieferung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER ausdrücklich:

- (i) die Konditionen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und eines jeden VERTRAGES vollständig zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf Sicherheit, Fristen des VERTRAGLICHEN ZEITPLANES, Qualität, Charakteristiken und Leistungen; und
- (ii) die GESETZE sowie die Sicherheitsstandards von dem KÄUFER vollständig zu befolgen; und
- (iii) das von dem KÄUFER in Auftrag gegebene WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER professionell und in Übereinstimmung mit dem am Tag der Unterzeichnung eines VERTRAGES bekannten oder dem im betroffenen VERTRAG spezifizierten Stand der Technik auszuführen, sowie
- (iv) dem KÄUFER anzubieten, möglichst ohne zusätzliche Kosten ergänzende Aufgaben zu erfüllen, um jeglicher Entwicklung in Bezug auf den Stand der Technik, die zwischen dem Tag der Unterzeichnung des VERTRAGES und der VORLÄUFIGEN ABNAHME des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER stattfindet, Rechnung zu tragen.

Ohne dass dies die oben beschriebene Verpflichtung einschränkt, die vereinbarten Resultate zu erzielen, müssen darüber hinaus das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER, die vom AUFTRAGNEHMER geliefert werden, geeignet sein und den TECHNISCHEN LIEFERBEDINGUNGEN VON dem KÄUFER und der Beschreibung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER im TECHNISCHEN ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS, wie dem betreffenden VERTRAG beigefügt, entsprechen.

Der AUFTRAGNEHMER bestätigt, sich über die Aktivitäten des betreffenden STANDORTES und alle damit verbundenen Risiken und Einschränkungen vollkommen bewusst zu sein, sowie auch über die industrielle, soziale und menschliche Umgebung, in welcher jeder VERTRAG zu erfüllen ist, und verpflichtet sich, sich während der gesamten Erfüllung des betreffenden VERTRAGES ordnungsgemäß über diese Aspekte zu informieren.

4 – FACHWISSEN DES AUFTRAGNEHMERS UND INFORMATIONSPFLICHT DER PARTEIEN

4.1. INFORMATIONSPFLICHT DES AUFTRAGNEHMERS

Der AUFTRAGNEHMER gibt an, ein Spezialist bezüglich des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER zu sein, mit dem/denen er von dem KÄUFER betraut wurde. Als Spezialist hat der AUFTRAGNEHMER eine Beratungs-, Informations- und Vorschlagspflicht in jeder Phase der Verhandlung und Erfüllung eines VERTRAGES. Bei dieser Informations- und Beratungspflicht ist zumindest der letzte Stand der Technik und Verbesserung zu berücksichtigen,

der vor und während der Realisierung des erwähnten VERTRAGES bekannt ist und/oder zu dieser Zeit vernünftigerweise vorherzusehen ist.

Der AUFTRAGNEHMER bestätigt außerdem, dass er gründlich geprüft hat, dass die technische Spezifikationen des betreffenden VERTRAGES mit den Anforderungen übereinstimmen, die der KÄUFER geäußert hat.

Der AUFTRAGNEHMER informiert den KÄUFER ebenfalls schriftlich unverzüglich über jegliches Ereignis oder jeglichen Umstand, das/der auf die Erfüllung eines VERTRAGES oder die Lieferung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER in irgendeiner Weise Auswirkungen haben oder diese beeinträchtigen könnte. Jede Mitteilung an den KÄUFER hat alle notwendigen und/oder geeigneten Angaben zu enthalten, wobei festgelegt wird, dass eine ausbleibende Reaktion seitens des KÄUFERS im Hinblick auf eine solche Mitteilung nicht als Akzeptanz dessen anzusehen ist.

4.2. Dokumentation des KÄUFERS

Sämtliche Unterlagen, die dem AUFTRAGNEHMER von dem KÄUFER übergeben wurden, dienen nur zu Informationszwecken. KÄUFER stellt solche Unterlagen sorgfältig zusammen, haftet jedoch nicht für jegliche(n) Fehler, Auslassung und/oder unvollständige oder ungenaue Angaben, die darin enthalten sein könnten.

Als Spezialist überprüft der AUFTRAGNEHMER alle in solchen Unterlagen enthaltenen Angaben (wie zum Beispiel Abmessungen, Gewicht, Belastung, Material, Zeichnungen, Pläne...).

Falls ein Teil der Unterlagen, die der KÄUFER im Rahmen des VERTRAGES übergeben hat, von dem KÄUFER in dem betreffenden VERTRAG ausdrücklich zertifiziert worden ist, ist der KÄUFER für die Folgen jeder Ungenauigkeit, Unvollständigkeit, Fehler, Irrtümer und/oder Auslassungen in dem betreffenden Teil der Unterlagen verantwortlich, sofern der AUFTRAGNEHMER dies vor der Durchführung des VERTRAGES nicht bemerkt hat oder vernünftigerweise nicht bemerken konnte.

In jedem Fall informiert der AUFTRAGNEHMER den KÄUFER umgehend über jede(n) festgestellte(n) Ungenauigkeit, Fehler, Irrtum oder Auslassung in Bezug auf den Inhalt der von dem KÄUFER übergebenen Dokumentation und schlägt geeignete Korrekturen im Zusammenhang damit vor.

5 – PREIS

5.1. VERTRAGLICHER PREIS

Der Preis für das von dem KÄUFER beim AUFTRAGNEHMER in Auftrag gegebene WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER wird in jedem VERTRAG spezifiziert. Wenn nicht anderweitig ausdrücklich in einem VERTRAG festgelegt, ist der Preis für das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER feststehend und unterliegt keinerlei Änderung.

5.2. UMFANG DES VERTRAGLICHEN PREISES

Der in jedem VERTRAG vereinbarte vertragliche Preis ist inklusive aller Steuern (außer MwSt.), Beiträge und Nebenausgaben jeglicher Art, sowie Lieferung DDP (Delivery Duty Paid – geliefert verzollt, entsprechend den INCOTERMS) und abgeladen am STANDORT.

Ein solcher Preis beinhaltet auch die Lieferung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER sowie (i) alle Lieferungen, verkaufte Güter, Mittel, Leistungen, Angestellten des AUFTRAGNEHMERS, Subunternehmer und, unter anderem, die Werkzeuge und Geräte, die für die Erfüllung des betreffenden VERTRAGES erforderlich oder geeignet sind, (ii) alle Arbeitsstudien, (iii) die Durchführung der TESTS, (iv) die Versicherungskosten des AUFTRAGNEHMERS, (v) eine Lizenz für ENTWICKLUNGEN wie in Klausel 31.4.2 beschrieben, für STANDARD SOFTWARE und für SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS, die dem KÄUFER entsprechend den Bestimmungen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und/oder des betroffenen VERTRAGES zu erteilen ist, (vi) den Übergang der GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE an ENTWICKLUNGEN wie in Klausel 31.4.1 beschrieben, an SPEZIALSOFTWARE und/oder Posten und Spezialwerkzeugen gemäß Klausel 23 unten auf den KÄUFER entsprechend den Bestimmungen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und/oder des betreffenden VERTRAGES, (vii) die Bereitstellung der gesamten DOKUMENTATION sowie aller dazugehörigen Zubehörteile, Vorrichtungen und/oder geeigneten Werkzeuge im Hinblick auf eine vollständige und funktionale Nutzung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, (viii) die gesamten Belade-, Handling- und Abladearbeiten, (ix) alle Verpackungs- und Transportkosten, (x) alle Schutz-, Verzurr- und Sicherungsmaterialien, (xi) alle Schulungskosten und (xii) alle sonstigen Angelegenheiten, die mit der Realisierung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER am STANDORT in Übereinstimmung mit dem betreffenden VERTRAG verbunden sind.

6 – ZAHLUNGSZIELE UND -BEDINGUNGEN

6.1. ZAHLUNGSZIELE

Rechnungen sind von dem KÄUFER innerhalb von neunzig (90) TAGEN ab Ende des Monats des Bestätigungstermins der entsprechenden vertraglich vereinbarten Ereignisse zu begleichen, die von den PARTEIEN im betreffenden VERTRAG vereinbart worden sind.

In jedem Fall ist der KÄUFER berechtigt, gegen allen Beträge aufzurechnen, die gemäß einem VERTRAG noch von dem KÄUFER an den AUFTRAGNEHMER zu zahlen sind: (i) jeglichen Betrag, den der KÄUFER an Dritte (und insbesondere an einen Subunternehmer des AUFTRAGNEHMERS) im Zusammenhang mit einem VERTRAG aufgrund zwingenden Rechts, einstweiliger Verfügungen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsentscheidungen gezahlt hat, und/oder (ii) jegliche(n) Vertragsstrafe oder Schadensersatz, die/den der AUFTRAGNEHMER gemäß einem solchen VERTRAG dem KÄUFER schuldet.

6.2. VORAUSSETZUNGEN FÜR ZAHLUNGEN

Die ordnungsgemäße Erreichung eines vertraglich vereinbarten Ereignisses unterliegt der vorherigen quantitativen und qualitativen Bestätigung durch den KÄUFER, bei der die Einhaltung des VERTRAGLICHEN ZEITPLANES berücksichtigt wird. Vor der quantitativen und qualitativen Bestätigung des entsprechenden vertraglich vereinbarten Ereignisses und/oder der entsprechenden, im betreffenden VERTRAG angegebenen Resultate oder Leistungen durch den KÄUFER ist keine Zahlung des KÄUFERS fällig.

Es ist keine Zahlung des KÄUFERS fällig, solange der AUFTRAGNEHMER nicht seine(n) Vertragsbruch/Vertragsbrüche behoben hat, der/die zur Nichterfüllung des/der vertraglich vereinbarten Ereignisse(s) geführt hat/haben. Jegliche Verspätung, welche die Erreichung eines vertraglich vereinbarten Ereignisses beeinträchtigt, die ausschließlich dem AUFTRAGNEHMER zugerechnet werden kann, führt automatisch zur Verschiebung der Zahlung der geplanten Preisrate für das genannte vertraglich vereinbarte Ereignis.

6.3. ZAHLUNG DER LETZTEN RECHNUNG DURCH DEN KÄUFER

Die Zahlung der letzten und abschließenden Rechnung durch den KÄUFER befreit den AUFTRAGNEHMER nicht von jeglicher seiner Garantien und/oder Verbindlichkeiten gemäß dem betreffenden VERTRAG.

7 – RECHNUNGEN

7.1. ALLGEMEINES

Die Zahlung jeder Rate erfordert eine separate Rechnung, die drei (3) fach auszustellen und zu dem KÄUFER zu schicken ist.

Das Ausbleiben einer ausdrücklichen Ablehnung einer Rechnung durch den KÄUFER stellt keine Anerkennung dessen dar. Weiterhin bedeutet eine von dem KÄUFER getätigte Zahlung nicht, dass der KÄUFER auf jegliches seiner Rechte verzichtet, noch dass der KÄUFER das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER oder jeglichen Teil dessen akzeptiert hat.

7.2. MIT DER VORLÄUFIGEN ABNAHME VERBUNDENE RECHNUNG

Indem die mit der VORLÄUFIGEN ABNAHME verbundene Rechnung vorgelegt wird, erklärt und bestätigt der AUFTRAGNEHMER, dass sämtliche Forderungen, seien diese noch ungewiss oder nicht, im Zusammenhang mit dem betreffenden VERTRAG geltend gemacht wurden, und dass keine weiteren Forderungen durch den AUFTRAGNEHMER geltend gemacht werden.

Dementsprechend ist der AUFTRAGNEHMER nicht berechtigt, jegliche weitere Forderung geltend zu machen, die im Zeitpunkt der VORLÄUFIGEN ABNAHME bestand und/oder die dem AUFTRAGNEHMER in diesem Zeitpunkt bekannt war.

8 – BANKBÜRGSCHAFT(EN)

Wenn es in dem betreffenden VERTRAG spezifiziert ist, legt der AUFTRAGNEHMER Bankbürgschaften als Sicherheit für die Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen vor. Wenn nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt, müssen diese Bankbürgschaften, für die ein Muster als Anhang zu dem betreffenden VERTRAG beigefügt wird, von einer erstklassigen Bank ausgestellt sein, die im Land des betreffenden STANDORTES zumindest eine Tochtergesellschaft, eine Niederlassung oder ein Büro hat.. Eine jede Bankbürgschaft muss mindestens bis zur Bestätigung des entsprechenden vertraglich vereinbarten Ereignisses durch den KÄUFER vollständig gültig bleiben.

Der KÄUFER hat das Recht, jegliche vom AUFTRAGNEHMER vorgelegte Bankbürgschaft abzulehnen, die nicht die Anforderungen des KÄUFERS erfüllt, und die Einreichung einer anderen Bankbürgschaft zu verlangen, die vollständig mit den erwähnten Anforderungen des KÄUFERS übereinstimmt.

9 – NACHHALTIGE ENTWICKLUNG: SICHERHEIT, UMWELTSCHUTZ, ARBEIT UND STEUERN

9.1. NACHHALTIGE ENTWICKLUNG: SICHERHEIT & UMWELTSCHUTZ

Im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung engagiert sich der KÄUFER stark in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit, sozialer Dialog und Umweltschutz.

Sicherheit am Arbeitsplatz ist eine unabdingbare Priorität für den KÄUFER, und wegen ihrer grundlegenden Bedeutung kann keine andere Priorität über der Sicherheit stehen.

Es ist das Bestreben des KÄUFERS, selbst und gemeinsam mit seinen Zulieferern vollkommen in Rücksichtnahme auf die Umwelt zu handeln. Dahingehend arbeitet der KÄUFER auf die stetige Verbesserung des Umweltverhaltens hin, einschließlich der beständigen Sorge für die Nachbarschaft und äußerster Beachtung der Vermeidung von Belästigungen sowie einer transparenten Kommunikation.

Der AUFTRAGNEHMER liefert dem KÄUFER ein WERK UND/ODER AUSRÜSTUNGSGÜTER, die den durch GESETZE, internationale Abkommen, dem KÄUFER selbst und/oder den STANDORT festgelegten Sicherheits-, Gesundheits-, sozialen und Umweltschutzvorschriften vollkommen entsprechen. Weiterhin erfüllt der AUFTRAGNEHMER während der gesamten Realisierung eines VERTRAGES am STANDORT sämtliche Vorschriften und insbesondere solche, die laut GESETZ und gemäß den Konditionen und/oder internen Bestimmungen gelten und sich speziell auf den STANDORT beziehen, und sorgt dafür, dass auch seine Subunternehmer diese vollständig einhalten.

Der AUFTRAGNEHMER informiert den KÄUFER ausdrücklich und umgehend während der Durchführung des betreffenden VERTRAGES über jegliche(n) Umstand und/oder Anforderung, die Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz betrifft, und in Bezug auf das/die von ihm bereitgestellte(n) WERK UND/ODER AUSRÜSTUNGSGÜTER. Der AUFTRAGNEHMER holt des Weiteren Informationen von dem KÄUFER hinsichtlich aller speziellen Merkmale (Struktur, Tätigkeiten, Transport, Verkehr ...) des STANDORTES ein. Alle Dokumente im Zusammenhang damit sind dem AUFTRAGNEHMER durch den KÄUFER unverzüglich auf Anfrage des AUFTRAGNEHMERS zu übermitteln. Die genannten Informationen verringern in keiner Weise die Haftung des AUFTRAGNEHMERS.

Der Auftragnehmer übernimmt deshalb die gesamte Haftung im Hinblick auf jegliche nachteilige Auswirkung, die durch eine Handlung, Unterlassung oder Fahrlässigkeit seinerseits hinsichtlich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz entsteht, gegenüber dem KÄUFER, dem STANDORT sowie jedem Dritten. Wenn der KÄUFER sein Recht geltend macht, den betreffenden VERTRAG infolge des oben Gesagten zu kündigen oder zu beenden, erfolgt dies auf ausschließliche Haftung des AUFTRAGNEHMERS.

9.2. Pflicht des AUFTRAGNEHMERS, Mitarbeiter und Subunternehmer zu informieren

Der AUFTRAGNEHMER muss seine Mitarbeiter (unabhängig von der Art und der Dauer ihrer Arbeitsverträge), Vertreter, Agenten und Subunternehmer über die einschlägigen Regelungen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und auch die des jeweiligen VERTRAGES, insbesondere diejenigen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz, in jedem Fall vor deren erstem Tätigwerden am STANDORT informieren, seine Mitarbeiter, Agenten, Vertreter und Subunternehmer, falls erforderlich, schulen und sich insbesondere von ihren Fähigkeiten, speziellen Erlaubnissen und ihrer Zulassung überzeugen.

Der AUFTRAGNEHMER gibt alle relevanten Verpflichtungen aus den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und aus dem jeweiligen VERTRAG (einschließlich derjenigen aus der untenstehenden Klausel Nr. 21) an seine Subunternehmer weiter.

9.3. Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Steuern und Arbeit durch den AUFTRAGNEHMER und dessen Subunternehmer

Während der gesamten Erfüllung eines jeden VERTRAGES befolgen der AUFTRAGNEHMER und dessen Subunternehmer alle GESETZE, insbesondere jene in Bezug auf Steuern, Beschäftigung und Sozialbeiträge. Zu diesem Zweck und in den gesetzlich vorgesehenen Abständen legt der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER insbesondere erstmalig bei der Unterzeichnung des betreffenden VERTRAGES und in jedem Fall unverzüglich auf des KÄUFERS Anforderung hin sämtliche Dokumente vor, die den Nachweis erbringen, dass der AUFTRAGNEHMER und seine Subunternehmer (i) ihren Verpflichtungen im Hinblick darauf nachkommen und/oder ordnungsgemäß nachgekommen sind, und (ii) insbesondere mit all ihren entsprechenden Zahlungen bezüglich sämtlicher Steuern, Zölle, Gehälter und Sozialbeiträge auf dem Laufenden sind.

Die Klausel Nr. 9.3 gilt für diejenigen Subunternehmer, die am STANDORT tätig werden oder diesen betreten müssen, sowie diejenigen, die ihren registrierten Sitz und/oder ihre Produktionsstätten in dem Land, in dem sich der STANDORT befindet, oder innerhalb der Europäischen Union haben.

9.4. Betrug & Korruption

Der AUFTRAGNEHMER trifft alle notwendigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit der guten industriellen Praxis um zu verhindern, dass der AUFTRAGNEHMER (einschließlich seiner Gesellschafter, Mitglieder, Geschäftsführer und Mitarbeiter) und/oder einer der Lieferanten, Bevollmächtigten, Auftragnehmer, Subunternehmer und/ oder deren Mitarbeiter sich betrügerisch verhält in Verbindung mit dem Erhalt von Geldern vom KÄUFER. Der AUFTRAGNEHMER informiert den KÄUFER unverzüglich, wenn er Grund hat anzunehmen, dass ein Betrug auftrat oder auftritt oder wahrscheinlich auftreten wird.

Der AUFTRAGNEHMER wird keinem Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter des KÄUFERS Geschenke, Provisionen, oder andere Gegenleistungen irgendwelcher Art anbieten oder geben oder vereinbaren als Anreiz oder Belohnung für die Ausführung oder das Unterlassen oder die erfolgte Ausführung oder das erfolgte Unterlassen einer Handlung in Bezug auf das Zustandekommen oder die Erfüllung eines VERTRAGES oder einer anderen Vereinbarung / anderer Vereinbarungen mit dem KÄUFER, oder für das Erweisen von Gunst oder Missgunst gegen eine Person in Bezug auf den VERTRAG oder einer anderen Vereinbarung / anderer Vereinbarungen mit dem KÄUFER.

Der AUFTRAGNEHMER garantiert, dass er keine Provisionen gezahlt hat und auch keine Provisionen zu zahlen vereinbart hat an einen Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter des KÄUFERS in Verbindung mit diesem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung / anderer Vereinbarungen mit dem KÄUFER.

Wenn der AUFTRAGNEHMER oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Lieferanten oder Bevollmächtigten oder jeder Dritte, der im Auftrag des AUFTRAGNEHMERS tätig ist, sich so verhält, wie es durch die oben stehenden Klauseln in Bezug auf den VERTRAG oder eine andere Vereinbarung / andere Vereinbarungen mit dem KÄUFER verboten ist, ist der KÄUFER berechtigt:

- (i) den Vertrag zu kündigen und vom AUFTRAGNEHMER den Schaden ersetzt zu verlangen, der dem KÄUFER wegen der Kündigung entsteht; oder
- (ii) vom AUFTRAGNEHMER den gesamten Schaden ersetzt zu verlangen, der dem KÄUFER infolge einer Verletzung dieser Klausel 9.4 entstanden ist, unabhängig davon, ob der Vertrag gekündigt wurde oder nicht.

10 – KONSORTIUM, ÄHNLICHE ZUSAMMENSCHLÜSSE

10.1. VERANTWORTUNG UND HAFTUNG DER MITGLIEDER EINES KONSORTIUMS

Wenn ein VERTRAG zwischen dem KÄUFER und einem Konsortium oder einem ähnlichen Zusammenschluss von AUFTRAGNEHMERN jedweder Form geschlossen wird, ist jedes Mitglied eines solchen Konsortiums oder ähnlichen Zusammenschlusses als AUFTRAGNEHMER im Rahmen des betreffenden VERTRAGES anzusehen und ist mit allen anderen Mitgliedern des erwähnten Konsortiums oder ähnlichen Zusammenschlusses gesamtschuldnerisch für die Erfüllung aller in dem betreffenden VERTRAG festgelegten vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich und haftbar.

10.2. FÜHRER DES KONSORTIUMS

Die Mitglieder des Konsortiums oder ähnlichen Zusammenschlusses ernennen einen von ihnen zum Führer, der in vollem Umfang bevollmächtigt ist, sie zu vertreten, das Konsortium oder den ähnlichen Zusammenschluss zu koordinieren und die ordnungsgemäße Erfüllung des betreffenden VERTRAGES sicherzustellen. Eine solche Ernennung ist dem KÄUFER so bald wie möglich mitzuteilen, spätestens jedoch bei der Unterzeichnung des betreffenden VERTRAGES durch beide PARTEIEN.

11 – SUBUNTERNEHMER

11.1. BENACHRICHTIGUNG DES KÄUFERS DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

Der AUFTRAGNEHMER kann jegliche(n) Teil(e) des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER an Dritte untervergeben, nachdem der KÄUFER vorher schriftlich die Genehmigung und die Billigung des vorgeschlagenen Subunternehmers erteilt hat, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Wenn die untervergebenen Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER ganz oder teilweise am STANDORT eingebaut werden müssen, gilt die obige Regelung unabhängig davon, wie die Rangordnung der vorgesehenen Subunternehmer ist.

Der AUFTRAGNEHMER legt dem KÄUFER, wenn möglich vor Unterzeichnung des betreffenden VERTRAGES, eine Liste der Subunternehmer (einschließlich der Lieferanten von Zubehörteilen und/oder anderen Gütern) vor, die er unter Umständen benötigen wird. Der AUFTRAGNEHMER stellt dem KÄUFER weiterhin, auf des KÄUFERS erste Anforderung hin, den/die wesentlichen Auftrag/Aufträge und/oder Vertrag/Verträge zur Verfügung, die der AUFTRAGNEHMER mit seinen Subunternehmern für die Durchführung des VERTRAGES eingegangen ist (außer deren finanziellen Konditionen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben). Diese Unterlagen haben zumindest den Zweck und den Umfang der Untervergabe, den Namen des Subunternehmers, die genaue Beschreibung der anvertrauten Arbeiten, Lieferungen und/oder Leistung(en), die Zeit der Ausführung, die/das zu verwendende Ausstattung und Material, den Hersteller, den Herstellungsort und das Lieferdatum zu enthalten.

11.2. VERANTWORTUNG UND HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS FÜR SEINE SUBUNTERNEHMER

In jedem Fall erfolgt jede Untervergabe auf alleinige(s) Risiko und Kosten des AUFTRAGNEHMERS und auf dessen alleinige Verantwortung und Haftung.

Die Genehmigung einer Untervergabe durch den KÄUFER schränkt in keiner Weise die Verantwortung und Haftung des AUFTRAGNEHMERS gemäß dem betreffenden VERTRAG ein, noch bringt sie jegliche Verantwortung für den KÄUFER mit sich. Die Untervergabe befreit den AUFTRAGNEHMER nicht von jeglicher seiner vertraglichen Verpflichtungen, Zusagen oder Haftung, sondern der AUFTRAGNEHMER bleibt voll haftbar für jegliche Handlung, Mängel, Versäumnisse, Unterlassung oder Fahrlässigkeit seiner Subunternehmer und deren Vertreter, wie er es für seine eigene(n) Handlungen, Mängel, Versäumnisse, Unterlassung oder Fahrlässigkeit oder die seiner eigenen Vertreter ist.

Der AUFTRAGNEHMER ist ebenfalls verantwortlich dafür, dass seine Subunternehmer alle Gesundheits-, Sicherheits-, Umweltschutz-, Arbeitsbedingungen- und sozialen GESETZE und Verpflichtungen ordnungsgemäß einhalten, insbesondere diejenigen, die sich auf illegale Beschäftigung beziehen, sowie die damit verbundenen Bestimmungen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und des betreffenden VERTRAGES. In jedem Fall müssen alle Subunternehmer, die für den AUFTRAGNEHMER am betreffenden STANDORT an der Umsetzung eines jeglichen Teiles eines VERTRAGES arbeiten, rechtzeitig, ordnungsgemäß und vorab gegen die Risiken versichert worden sein, die mit ihren Tätigkeiten und Arbeiten am STANDORT verbunden sind.

Das Versäumnis, diesen Verpflichtungen nachzukommen, kann zur Nichtbezahlung für den/die unter diesen Bedingungen hergestellten Teil(e) des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER führen, unbeschadet jeglichen Ersatzanspruches für von den KÄUFER im Zusammenhang damit erlittene Schäden. Jegliche relevante Registrierung, Gewerbeurlaubnisse oder jegliches sonstige Rechts- oder gesetzliche Erfordernis ist einzuholen und vom AUFTRAGNEHMER und all seinen Subunternehmern während der gesamten Erfüllung eines jeden VERTRAGES nachzuweisen.

12 – DOKUMENTATION

12.1. ALLGEMEINES

Der AUFTRAGNEHMER übergibt dem KÄUFER die gesamte DOKUMENTATION bis zu dem im VERTRAGLICHEN ZEITPLAN festgelegten Fälligkeitstermin sowie der Form und dem Inhalt entsprechend, die/der von und zwischen den PARTEIEN vereinbart wurde. Der AUFTRAGNEHMER haftet in vollem Umfang für die Folgen jeglicher/jeglichen Ungenauigkeit, Unvollständigkeit, Fehlers, Irrtums und/oder Auslassung innerhalb der an den KÄUFER übergebenen DOKUMENTATION, ob der KÄUFER jegliche Vorbehalte in Bezug auf die DOKUMENTATION erhoben hat oder nicht.

12.2. DOKUMENTATION in Bezug auf die Qualität der Erfüllung eines VERTRAGES durch den AUFTRAGNEHMER

Der AUFTRAGNEHMER übergibt dem KÄUFER an dem Termin, der in dem entsprechenden VERTRAGLICHEN ZEITPLAN festgelegt ist, einen Plan bezüglich Qualität, Sicherheit und Koordination für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und die einzelnen Schritte, die im Zusammenhang damit erreicht werden müssen. In diesem Plan bezüglich Qualität, Sicherheit und Koordination muss unter anderem das Folgende definiert sein:

- der Sicherheitsplan des AUFTRAGNEHMERS;
- die Regeln für die Organisation von Besprechungen mit dem KÄUFER im Laufe des VERTRAGES;
- der Überwachungs- und Kontrollplan, der vom AUFTRAGNEHMER in Bezug auf die Konstruktion und Realisierung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER zu befolgen ist;
- den Berichterstattungsplan des AUFTRAGNEHMERS in Bezug auf die Ausführung der verschiedenen Schritte des betreffenden VERTRAGES; und
- die Regelungen des AUFTRAGNEHMERS für die Verwaltung potentieller Änderungen am Umfang des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER.

12.3. DETAILLIERTER ZEITPLAN

Der AUFTRAGNEHMER übermittelt entsprechend dem VERTRAGLICHEN ZEITPLAN einen detaillierten Zeitplan an den KÄUFER in Bezug auf die vollständige Erfüllung des VERTRAGES. Dieser detaillierte Zeitplan darf von dem VERTRAGLICHEN ZEITPLAN nicht abweichen und muss alle Schritte und Stadien beinhalten, die für die ordnungsgemäße, korrekte und pünktliche Bereitstellung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER erforderlich sind.

13 – ÜBERWACHUNG, INSPEKTION

13.1. ÜBERWACHUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

Der AUFTRAGNEHMER wird für sich selbst sowie für seine Subunternehmer für alle Kontrollen und Inspektionen haftbar gemacht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen und Zusagen bescheinigen, die in dem betreffenden VERTRAG angegeben sind. Weiterhin legt der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER regelmäßig einen Fortschrittsbericht über Untersuchungen, Beschaffung, Herstellung und/oder Ausführung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER sowie eine Erklärung über alle Probleme, mit denen er konfrontiert wurde, und die entsprechenden Korrektur- und Abhilfemaßnahmen vor, die im Zusammenhang damit ergriffen wurden oder vorgeschlagen werden.

13.2. INSPEKTIONEN DURCH DEN KÄUFER

Der KÄUFER kann auf eigene Kosten und an ArbeitsTAGEN jegliche Inspektion in Bezug auf jeglichen VERTRAG entweder in den Werkstätten des AUFTRAGNEHMERS, IN DENEN DER Subunternehmer des AUFTRAGNEHMERS oder am STANDORT durchführen. Die Zeit, Dauer und Bedingungen solcher Inspektionen werden von den PARTEIEN festgelegt, so dass der Fortschritt der betreffenden Herstellungsprozesse nicht gestört oder unangemessen verzögert wird.

Entdeckt der KÄUFER im Verlauf solcher Inspektionen Versäumnisse oder Mängel, dann kann der KÄUFER das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER ganz oder teilweise ablehnen. Erscheint eine Ablehnung nicht gerechtfertigt oder notwendig, kann der KÄUFER dem AUFTRAGNEHMER jegliche Anmerkungen übergeben, die der KÄUFER für angemessen hält, um dafür zu sorgen, dass das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER dem betreffenden VERTRAG entsprechen. Der AUFTRAGNEHMER beseitigt die genannten Versäumnisse und Mängel umgehend und ergreift jegliche angemessenen Korrekturmaßnahmen.

Die Inspektion des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER durch den KÄUFER bedeutet oder impliziert nicht die Abnahme des betreffenden WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER oder eines jeglichen Teiles davon durch den KÄUFER. Weiterhin bleibt der AUFTRAGNEHMER in jedem Fall voll haftbar und trägt alle mit dem WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN verbundenen Risiken bis zu deren VORLÄUFIGER ABNAHME.

14 – TRANSPORT, VERPACKUNG, HANDLING, LIEFERUNG

Für Transport, Handling, Lieferung und Lagerung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER und/oder jeglichen Teiles davon berücksichtigt der AUFTRAGNEHMER die Umwelt und die Situation jedes betreffenden STANDORTES und hält alle Sicherheitsvorschriften des STANDORTES ein.

14.1. TRANSPORT DES WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER

Der AUFTRAGNEHMER transportiert auf eigene(s) Kosten und Risiko alle Güter, die mit dem gemäß dem betreffenden VERTRAG an den KÄUFER zu liefernden WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN verbunden sind. Der AUFTRAGNEHMER trägt alle Kosten, Risiken und Verantwortung im Zusammenhang mit (i) Import- und Exportlizenzen und/oder -zöllen sowie mit (ii) Transport, Verzerrung und Sicherung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER und/oder eines jeglichen Teiles davon, das/die/der zum STANDORT zu liefern ist/sind. Außer wenn es anderweitig in dem betreffenden VERTRAG vorgesehen ist, erfolgt die Lieferung DDP (Delivered Duty Paid - geliefert verzollt) abgeladen entsprechend den INCOTERMS, wobei die gesamten Abladevorgänge auf Risiko und Haftung des AUFTRAGNEHMERS erfolgen.

Alle Dokumente, die sich auf Transporte, Zölle und/oder Lieferungen von jeglichem Teil des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER beziehen, sind rechtzeitig vor der Lieferung an den KÄUFER zu übergeben.

14.2. VERPACKUNG DES WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER

Das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER ist/sind ausreichend und geschützt in einer Weise zu verpacken, dass während seines/ihrer Transportes, Handlings und seiner/ihrer Lagerung am STANDORT keine Schäden

entstehen können. Auf Anfrage des KÄUFERS nimmt der AUFTRAGNEHMER das Verpackungsmaterial nach der Lieferung auf eigene Kosten zurück.

14.3. LIEFERZEIT UND -ORT DES WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER in Übereinstimmung mit dem betreffenden VERTRAGLICHEN ZEITPLAN und an den in jedem VERTRAG angegebenen Ort zu liefern. Aus Gründen der Koordinierung vereinbaren die PARTEIEN, dass keine Lieferung ohne vorherige Mitteilung an den KÄUFER erfolgen darf, die sich das Recht vorbehält, jede Lieferung zu diesem Zeitpunkt zu verzögern, wenn dies angemessen ist, insbesondere aus Sicherheits- oder Koordinierungsgründen und/oder wegen der Einhaltung zwingender Bestimmungen.

Der AUFTRAGNEHMER setzt den KÄUFER sofort schriftlich über jegliche Verspätungen in Kenntnis, die im Hinblick auf den VERTRAGLICHEN ZEITPLAN entstehen können, und gibt gleichzeitig alle Informationen über (i) den Grund und das Ausmaß der genannten Verspätung sowie (ii) die Korrektur- und Abhilfemaßnahmen an, die der AUFTRAGNEHMER ergreifen wird, um die erwähnte Verspätung zu vermeiden, dagegen vorzugehen oder sie aufzuholen.

14.4. HANDLING UND/ODER ABLADEN DES WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER

Ist die Nutzung von Hebe- und/oder Handhabungsgeräten des KÄUFERS erforderlich, um Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER an den STANDORT zu liefern und/oder dort zu bearbeiten, dann geschieht dies auf eigenes Risiko des AUFTRAGNEHMERS und nur nach der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des KÄUFERS. Zum Zwecke des oben Gesagten wird der KÄUFER mindestens vierundzwanzig (24) Stunden im Voraus benachrichtigt.

15 – DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN AM STANDORT

15.1. PERSONAL UND MATERIALIEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der AUFTRAGNEHMER beschäftigt Fachpersonal und stellt in jeder Phase der Erfüllung eines jeden VERTRAGES geeignete und angemessene Materialien, Mittel und/oder Werkzeuge bereit, um seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen und die ordnungsgemäße und korrekte Realisierung des/der gesamten WERKES UND/ODER AUSRÜSTUNGSGÜTER zu gewährleisten.

Der AUFTRAGNEHMER ernennt für jeden VERTRAG einen qualifizierten Vertreter, der sein Personal und seine Subunternehmer managt. Der KÄUFER ernennt einen „Projektleiter“ für die Koordinierung eines jeden VERTRAGES, wobei ein solcher Projektleiter auch die Schnittstelle mit anderen involvierten Abteilungen des KÄUFERS sicherstellt.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, alle in den GESETZEN über Arbeit, Sicherheit und Gesundheit enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich seines Personals einzuhalten, je nachdem, was der Fall ist, alle Formulare und sonstigen Dokumente selbst auszufertigen oder ausfertigen zu lassen, die er im Hinblick auf Steuern, Gehälter, Sozialbeiträge und Versicherung anfertigen muss oder müssen wird, und alle Abgaben und Steuern, Gehälter, Sozialbeiträge und Vertragsstrafen zu seinen Lasten zu bezahlen oder deren Bezahlung anzuweisen, oder diese mit speziellen, vom KÄUFER akzeptierten Garantien (insbesondere Bürgschaften/Zahlungsgarantien) abzudecken.

Das Personal des AUFTRAGNEHMERS muss die internen Vorschriften des KÄUFERS entsprechend den Anweisungen des KÄUFERS und/oder dem STANDORT ordnungsgemäß einhalten. Der KÄUFER kann den sofortigen Ersatz des Personals und/oder der Subunternehmer des AUFTRAGNEHMERS fordern, das/die nachlässig oder respektlos handelt/handeln und/oder jegliche geltenden Bestimmungen, internen Vorschriften und/oder jegliche weiteren Sicherheitsanweisungen verletzt/verletzen, die vom STANDORT vorgegeben werden, und diesem/diesen den Zutritt verwehren.

15.2. UNFALLVERHÜTUNGSPLAN, SICHERHEITSKOORDINIERUNG UND ARBEITSERLAUBNISSE

Die Realisierung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER am STANDORT kann erst nach der Erstellung eines Unfallverhütungs- und Sicherheitsplanes durch den KÄUFER, den AUFTRAGNEHMER, dessen Personal und jeglichen Subunternehmer oder involvierten Dritten in Übereinstimmung mit den GESETZEN beginnen. Der KÄUFER wird dem AUFTRAGNEHMER zu jeder angemessenen Zeit Zugang zum STANDORT gewähren, beginnend ab dem vereinbarten Zeitpunkt, zu dem die Tätigkeiten des AUFTRAGNEHMERS am Standort beginnen, vorausgesetzt, (i) der AUFTRAGNEHMER hat vorab entsprechend den Bestimmungen jedes betreffenden STANDORTES alle erforderlichen Arbeitsgenehmigungen des KÄUFERS eingeholt (insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfragen) und (ii) das gesamte am STANDORT tätige Personal des AUFTRAGNEHMERS (einschließlich das

Personal seiner Subunternehmer) hat zuvor erfolgreich an der Sicherheitseinführung am STANDORT teilgenommen. Der KÄUFER darf derartige Arbeitserlaubnisse nicht ungerechtfertigt verweigern.

Vor der Ankunft des AUFTRAGNEHMERS am betreffenden STANDORT, um jeglichen VERTRAG zu erfüllen, werden die PARTEIEN einen Lageplan vereinbaren für die Arbeits-, Pausen-, Sanitär- und Lagereinrichtungen des AUFTRAGNEHMERS. Nur von dem KÄUFER genehmigte Bereiche dürfen mit den oben erwähnten Einrichtungen versehen werden. Es sind keine Unterkünfte für Aufenthalte der Angestellten über Nacht am STANDORT erlaubt.

Der AUFTRAGNEHMER ist verantwortlich für die Sicherheitskoordinierung aller Arbeiten und/oder Leistungen, die der AUFTRAGNEHMER direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Lieferung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER ausführt, und als solcher ist er insbesondere verantwortlich für sein(e) Personal, Vertreter, Beauftragten und Subunternehmer hinsichtlich aller im Einklang mit den GESETZEN stehenden Sicherheitsanweisungen.

Der AUFTRAGNEHMER übergibt seinen Angestellten, Beauftragten, Vertretern und Subunternehmern in jedem Fall vor und während der Erfüllung eines jeglichen VERTRAGES alle relevanten Informationen bezüglich des STANDORTES sowie aller damit verbundenen Risiken und Restriktionen.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich überdies, (i) die Vertreter des jeweiligen STANDORTS ordnungsgemäß und unverzüglich über am oder in der Nähe des STANDORTS im Rahmen der Ausführung des jeweiligen VERTRAGES (insbesondere im Zusammenhang mit dem WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN) aufgetretene Unfälle, Verletzungen, versehentliche Kontaminationen und/oder Umweltverschmutzungen sowie jegliche bekannt gewordene oder entdeckte Gefahrgüter zu informieren und (ii) alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die daraus (möglicherweise) entstehenden Konsequenzen einzuschränken.

15.3. STANDORTREINIGUNG & RÄUMUNG

Der AUFTRAGNEHMER bringt keine gefährlichen und/oder radioaktiven Produkte an jeglichen STANDORT ohne die vorherige, ausdrückliche Einwilligung des KÄUFERS. Falls dies nicht geschieht, trägt der AUFTRAGNEHMER vollständig die Kosten, die für die zwingende oder angemessene Beseitigung und Behandlung dieser Produkte entstanden sind, sowie jeglichen Schaden, der aufgrund einer solchen Einbringung, Beseitigung oder Behandlung entsteht, einschließlich Personenschäden.

Falls es dem AUFTRAGNEHMER gestattet wurde, Gefahrgüter an den STANDORT zu bringen, hat der AUFTRAGNEHMER (i) sie entsprechend den anwendbaren GESETZEN und internen Regelungen des STANDORTS zu behandeln und aufzubewahren und (ii) sämtliche verfügbaren Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Kontamination oder Verschmutzung des STANDORTS und/oder auf dem STANDORT tätiger Personen zu vermeiden.

Alle Abfälle, einschließlich Gefahrgüter, sind auf alleinige(s) Kosten und Risiko des AUFTRAGNEHMERS unter Beachtung der einschlägigen GESETZE und der internen Vorschriften des STANDORTES regelmäßig zu behandeln und zu entsorgen. Versäumt es der AUFTRAGNEHMER, dieser Verpflichtung nach Erhalt einer (1) Aufforderung und nach einem (1) TAG Nachfrist nachzukommen, ist der KÄUFER berechtigt, ein drittes Unternehmen mit der Ausführung dieser Verpflichtung auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS zu beauftragen. Ein Container für den eigenen Hausmüll des AUFTRAGNEHMERS ist vom AUFTRAGNEHMER bereitzustellen.

Wiederverwendbarer Schrott am STANDORT ist dem KÄUFER vom AUFTRAGNEHMER in dem/den dafür vorgesehenen Bereich(en) zu überlassen.

Der STANDORT wird vom AUFTRAGNEHMER in einem sauberen und aufgeräumten Zustand erhalten. Müll, Schrott und alle unnötigen Materialien und Ausstattungsgegenstände sind täglich vom AUFTRAGNEHMER wegzuräumen. Alle übrigen Materialien, Abfälle und Einrichtungen des eigenen Personals des AUFTRAGNEHMERS sind vom KÄUFER-Gelände und/oder STANDORT spätestens nach Abschluss der Errichtung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER zu beseitigen.

15.4. VERHALTEN AM STANDORT

Der AUFTRAGNEHMER passt seine Tätigkeiten in jeder Phase der Ausführung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER an den STANDORT und an die Tätigkeiten und Aktivitäten des STANDORTES an. Jegliche anderen Arbeiten oder Aktivitäten, die am STANDORT entweder durch den KÄUFER oder Dritte während desselben Zeitraumes durchgeführt werden, sind vom AUFTRAGNEHMER zu berücksichtigen, der alle durch des KÄUFERS Koordinator oder Vertreter genannten Anweisungen auszuführen und zu befolgen hat.

Der AUFTRAGNEHMER ergreift alle Maßnahmen, so dass die Realisierung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER in keiner Weise die Produktivität und/oder die Aktivitäten des KÄUFERS an dem betreffenden STANDORT beeinträchtigt oder beeinflusst, wobei gilt, dass die Modalitäten jeglicher unvermeidbarer

Unterbrechungen oder Aussetzungen der Produktivität und/oder der Aktivitäten des KÄUFERS auf Grund der Tätigkeiten des AUFTRAGNEHMERS ausdrücklich vorab von den PARTEIEN vereinbart werden müssen. Der AUFTRAGNEHMER ergreift ebenfalls alle Schutzmaßnahmen, um jegliche Belästigung der Nachbarn (insbesondere in Bezug auf Lärm, Staub, Öl und jegliche sonstige Verschmutzung) zu vermeiden, so dass hinsichtlich der Haftbarkeit des KÄUFERS niemals seitens jeglicher öffentlichen Verwaltung oder Dritten im Zusammenhang mit dem VERTRAG und/oder dem WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN ermittelt wird, wobei der AUFTRAGNEHMER allein für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich ist.

15.5. NUTZUNG DES GELÄNDES DES KÄUFERS

Der AUFTRAGNEHMER nutzt das Gelände und die Einrichtungen, die ihm vom KÄUFER am STANDORT oder in der Nähe des STANDORTES zur Verfügung gestellt wurden, auf eigenes Risiko und eigene Kosten zur und während der Realisierung eines VERTRAGES. Der KÄUFER kann solche Gelände und Einrichtungen jederzeit fünf (5) TAGE nach vorheriger Benachrichtigung zur eigenen Nutzung zurückverlangen. Der AUFTRAGNEHMER ist verantwortlich für die Verwahrung dieser Gelände und Einrichtungen, einschließlich Ausstattung, Maschinen, Werkzeuge, Materialien und sonstiger Ausrüstungsgegenstände des Personals.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, diese Gelände und Einrichtungen während der gesamten Erfüllung des betreffenden VERTRAGES in guter Verfassung, sauber und sicher zu erhalten und sie nicht ohne die vorherige, ausdrückliche Einwilligung des KÄUFERS zu verändern.

Der KÄUFER haftet für keine Verluste oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des besagten Geländes oder der Einrichtungen durch den AUFTRAGNEHMER stehen, insbesondere Diebstahl, Feuer usw., die an Ausstattung, Maschinen, Werkzeugen, Materialien des AUFTRAGNEHMERS und sonstigen Ausrüstungsgegenständen sonstigen Personals und/oder Subunternehmer verursacht oder von diesen erlitten werden.

Wenn der KÄUFER seine Straßen, Gleise und/oder sonstigen internen Transportmittel, die am betreffenden STANDORT vorhanden oder für diesen verfügbar sind, dem AUFTRAGNEHMER für die Realisierung eines jegliches Teiles des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER zur Verfügung stellt, nutzt der AUFTRAGNEHMER diese auf eigenes Risiko, in Übereinstimmung mit den GESETZEN, den Bedingungen des betreffenden VERTRAGES und/oder jeglichen sonstigen Vorschriften und/oder Bedingungen, die dahingehend gelten, und in einer Art und Weise, dass die eigenen Aktivitäten und die Produktion und/oder der Verkehr des KÄUFERS nicht behindert werden und die Nutzung der erwähnten Straßen, Gleise und internen Transportmittel optimiert wird.

15.6. HILFS- UND BETRIEBSSTOFFE DES KÄUFERS

15.6.1. Bereitstellung von Strom, Flüssigkeiten und Gas

Der KÄUFER kann dem AUFTRAGNEHMER Elektrizität, Gas, Wasser, Dampf oder Druckluft zur Verfügung stellen, jedoch ausschließlich für die Erfüllung des jeweiligen VERTRAGES und/oder des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER am STANDORT und unter der Voraussetzung, dass Volumen, Menge oder Häufigkeit der betreffenden, vom AUFTRAGNEHMER spezifizierten Hilfs- und Betriebsstoffe am STANDORT verfügbar sind.

Der AUFTRAGNEHMER nutzt diese Hilfs- und Betriebsstoffe in einer Weise, dass der Verbrauch innerhalb normaler Grenzen gehalten und jegliche Störung der Netze des KÄUFERS vermieden wird. Der KÄUFER kann eine Kompensation für die im Zusammenhang mit diesen Hilfs- und Betriebsstoffen entstandenen Kosten verlangen, vorausgesetzt, dies wurde in dem betreffenden VERTRAG vereinbart.

Nutzung und Verbrauch dieser Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgen auf eigenes Risiko des AUFTRAGNEHMERS, wobei der KÄUFER nicht für jegliche Ausfälle solcher Hilfs- und Betriebsstoffe haftet, sofern diese nicht auf das Verschulden des KÄUFERS zurückzuführen sind.

Falls am betreffenden STANDORT während eines Zeitraumes von mehr als vierundzwanzig (24) Stunden kein Strom verfügbar ist und vorausgesetzt, dass die Nutzung von Strom in diesem Moment wesentlich ist und es keine Möglichkeit gibt, eine andere Lösung zu finden, wird der VERTRAGLICHE ZEITPLAN von den PARTEIEN geändert, sofern die Termine, die in dem genannten VERTRAGLICHEN ZEITPLAN festgelegt sind, hiervon tatsächlich beeinträchtigt werden.

15.6.2. Verleih von Materialien und Werkzeugen durch den KÄUFER

Auf die ausdrückliche Anfrage seitens des AUFTRAGNEHMERS hin kann der KÄUFER dem AUFTRAGNEHMER von Zeit zu Zeit einige Materialien und/oder Werkzeuge (zum Beispiel Hardware, bereits in der Ausrüstung des STANDORTS und/oder der Einrichtungen enthaltene Software, Kran, Laufkran, usw.) leihen. Für wichtige Materialien und/oder Werkzeuge, die dem AUFTRAGNEHMER entweder regelmäßig oder für einen bestimmten

Zeitraum ausgeliehen werden sollen, ist eine Liste dieser Materialien und/oder Werkzeuge sowie die damit verbundenen Bedingungen gesondert in einem speziellen schriftlichen Dokument von den PARTEIEN zu vereinbaren.

In jedem Fall prüft der AUFTRAGNEHMER vorab die Konformität, Angemessenheit und Eignung dieser Materialien und Werkzeuge für die Verwendung, die er für sie vorgesehen hat.

Alle Werkzeuge und/oder Materialien, die dem AUFTRAGNEHMER vom KÄUFER geliehen wurden, sind vollständig und zumindest in dem Zustand, in dem sie sich vor der Überlassung befunden hatten, bis zur VORLÄUFIGEN ABNAHME an den KÄUFER zurückzugeben.

Ab dem Tag, an dem der KÄUFER sie dem AUFTRAGNEHMER zur Verfügung gestellt hat, und während des gesamten Zeitraumes, in dem der AUFTRAGNEHMER die erwähnten Materialien und Werkzeuge in seiner Obhut hat, trägt der AUFTRAGNEHMER alle mit dem Betrieb, der Überwachung, Beschädigung, Wertminderung und dem Verlust dieser Materialien und Werkzeuge verbundenen Risiken. Als Folge dessen ist der AUFTRAGNEHMER für all diese Werkzeuge und Materialien, für deren Nutzung und Aufbewahrung in Quantität und Qualität verantwortlich und hat den KÄUFER entsprechend zu entschädigen. Diese Werkzeuge und Materialien (außer denen, die in dem oben erwähnten, speziellen, schriftlichen Dokument spezifiziert werden) können vom KÄUFER jederzeit ohne Entschädigung oder jegliche Vorankündigung zurückgezogen werden.

Die vom KÄUFER bereitgestellten Materialien und Werkzeuge bleiben dessen Eigentum. Wenn der AUFTRAGNEHMER jegliche Zweifel an der Qualität der ihm vom KÄUFER zur Verfügung gestellten Werkzeuge und/oder Materialien hat, setzt der AUFTRAGNEHMER den KÄUFER umgehend davon in Kenntnis.

Der Transport der Werkzeuge und Materialien des KÄUFERS aus den Depots oder Lagern des KÄUFERS zum Verwendungsort sowie Aufladen, Verzurren, Sichern, Abladen und Handling solcher Werkzeuge und Materialien erfolgen auf alleinige Verantwortung und Kosten des AUFTRAGNEHMERS. Restmengen der gemäß dieser Klausel gelieferten Materialien, (einschließlich Schrott), sind kostenlos und unverzüglich an die Stelle am STANDORT oder eine andere Stelle in der Nähe des STANDORTES zurückzubringen, die vom KÄUFER angegeben wurde. Der AUFTRAGNEHMER dokumentiert auf des KÄUFERS Anforderung hin den Verbrauch des gesamten, vom KÄUFER gemäß dieser Klausel bereitgestellten Materials.

15.6.3. Lieferung von Materialien und Dienstleistungen durch den KÄUFER, die in das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER einzubringen sind

Wenn sich die PARTEIEN darauf einigen, dass der KÄUFER oder jeglicher Dritte dem AUFTRAGNEHMER einige Güter, Materialien oder Dienstleistungen für deren Einbringung in das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER bereitstellt, dann kontrolliert der AUFTRAGNEHMER deren qualitätsgerechte Realisierung und/oder Integration und trägt alle Risiken und Kosten im Zusammenhang mit diesen Gütern, Materialien und Dienstleistungen, wobei der KÄUFER oder der betreffende Dritte jedoch weiter haften für (i) versteckte Mängel an den direkt von ihnen bereitgestellten Gütern, Materialien und Dienstleistungen sowie für (ii) mangelnde Qualität dieser Güter, Materialien oder Dienstleistungen im Hinblick auf die Vorgaben, die der AUFTRAGNEHMER vorab eingereicht hat, unter der Voraussetzung, dass die mangelnde Qualität bei angemessener Untersuchung durch den AUFTRAGNEHMER nicht festgestellt werden konnte.

15.6.4. Haftung des AUFTRAGNEHMERS in Bezug auf die Lieferungen des KÄUFERS

Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS im Rahmen des jeweiligen VERTRAGES kann nicht durch die Tatsache verändert werden, dass der KÄUFER oder den Subunternehmern des KÄUFERS bereitgestellte Güter, Materialien, Dienstleistungen und/oder Werkzeuge durch den KÄUFER oder diese Subunternehmer ausgeliehen, durchgeführt, bereitgestellt und/oder eingebaut wurden. Der AUFTRAGNEHMER überwacht die geeignete Realisierung und/oder Integration der erwähnten Materialien, Dienstleistungen oder Werkzeuge und überprüft, ob die maßgeblichen Anforderungen ordnungsgemäß und korrekt erfüllt sind. Der AUFTRAGNEHMER teilt der KÄUFER und, je nachdem, was der Fall ist, dem/den betreffenden Subunternehmer(n) unverzüglich alle Mängel oder Probleme in Bezug auf solche Bereitstellungen mit. Der KÄUFER haftet in keinem Fall für jegliche(n) Fehler, Unterlassung oder falsche Ausführung, der/die aus der ungenügenden, falschen und/oder ungeeigneten Überwachung, Überprüfung und/oder Anleitung des AUFTRAGNEHMERS resultiert.

16 – TESTS

16.1. ALLGEMEINES

Die Durchführungsmodalitäten aller gemäß jeglichem VERTRAG auszuführenden TESTS werden in dem genannten VERTRAG beschrieben. Die TESTS sind vom AUFTRAGNEHMER in Anwesenheit von Vertretern des KÄUFERS und, falls notwendig, mit anderen beteiligten Auftragnehmern oder Subunternehmern durchzuführen, um die

INDUSTRIELLE INBETRIEBNAHME des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER durchzuführen, und damit der AUFTRAGNEHMER alle Mängel und Fehlfunktionen beheben kann, die dessen/deren Betrieb beeinträchtigen. Alle TESTS sind durch schriftliche Berichte nachzuweisen, die von beiden PARTEIEN sowie von jeglichen beteiligten Subunternehmern und Auftragsnehmern unterzeichnet worden sind.

16.2. PRÜFPERSONAL UND MATERIALIEN

Alle TESTS im Zusammenhang mit dem WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN (ob Belastungs-/Warm-TESTS oder Leerlauf-/Kalt-TESTS) sind durch den AUFTRAGNEHMER durchzuführen. Nach der R.F.I.O und auf angemessene Anfrage des AUFTRAGNEHMERS willigt der KÄUFER ein, zur Durchführung der TESTS kostenlos eine ausreichende Anzahl qualifizierter und erfahrener Bediener und/oder Arbeiter für eine angemessene Zeitdauer zur Verfügung stellen, wobei die TESTS unter der Leitung und Aufsicht des AUFTRAGNEHMERS durchgeführt werden. Der KÄUFER hat ebenfalls in angemessener Weise auf eigene Kosten und während eines angemessenen Zeitraumes Materialien, Verbrauchsgüter, Betriebsstoffe und/oder Dienstleistungen der eigenen Labore des KÄUFERS bereitzustellen, die für die Durchführung der TESTS benötigt werden und die vorab von den PARTEIEN vereinbart worden sind, wobei alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit den TESTS vom AUFTRAGNEHMER zu tragen sind.

16.3. BETRIEB IM VERLAUF VON TESTS

Während der TESTS werden das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER (einschließlich der Koordinierung mit allen damit verbundenen Systemen) unter der Anleitung und Überwachung des AUFTRAGNEHMERS in Übereinstimmung mit den Anforderungen des betreffenden VERTRAGES und den Betriebshandbüchern und Anweisungen des AUFTRAGNEHMERS betrieben. Folglich stellt der AUFTRAGNEHMER auf eigene Kosten und Verantwortung eine ausreichende Anzahl seiner eigenen Facharbeiter und/oder Ingenieure zur Verfügung, die für die sichere Durchführung der TESTS sowie für die Anleitung und Überwachung der TESTS für erforderlich gehalten werden.

16.4. WIEDERHOLUNG VON TESTS

Jeglicher TEST, dessen Ergebnisse nicht den in jeglichem VERTRAG vereinbarten Parametern, Anforderungen und Leistungen entsprechen, ist unter der Leitung und Aufsicht des AUFTRAGNEHMERS erneut durchzuführen, bis diese Parameter, Anforderungen und Leistungen ordnungsgemäß erfüllt sind. Der KÄUFER hat weitere Wiederholungen desselben TESTS in angemessener Weise zu akzeptieren, wobei vorausgesetzt wird, dass solche zusätzlichen TESTS vom AUFTRAGNEHMER auf dessen eigene Kosten durchgeführt werden und dass die direkten Kosten, die dem KÄUFER im Zusammenhang damit entstehen, vom AUFTRAGNEHMER zurückerstattet werden (unter Ausschluss von des KÄUFERS Fertigungskosten für veräußerbare Produkte). Wenn nach einer fairen Einschätzung die Gründe für die Wiederholung eines TESTS auf beide PARTEIEN zurückzuführen sind, trägt jede PARTEI ihre eigenen Kosten im Zusammenhang damit.

16.5. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS WÄHREND DER TESTS

Alle TESTS sind vom AUFTRAGNEHMER unter seiner Leitung, Aufsicht und Haftung durchzuführen. Dementsprechend sind Folgen, die aus der Durchführung der Tests resultieren oder währenddessen auftreten, bis zur VORLÄUFIGEN ABNAHME des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER ausschließlich vom AUFTRAGNEHMER zu tragen, mit Ausnahme der Folgen, die aus einem Unterlassen oder einer Handlung des KÄUFERS entstehen, die Anweisungen des AUFTRAGNEHMERS verletzen.

17 – R.F.I.O. (READY FOR INITIAL OPERATION – BEREITSCHAFT ZUR ERSTEN INBETRIEBNAHME)

- 17.1. Sobald der AUFTRAGNEHMER der Ansicht ist, dass das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER vollständig für eine sichere erste Inbetriebnahme bereit ist/sind, teilt der AUFTRAGNEHMER diesen Umstand dem KÄUFER schriftlich mit.
- 17.2. Die Verifizierung der RFIO ist unter der alleinigen Verantwortung des AUFTRAGNEHMERS durchzuführen und konzentriert sich insbesondere darauf, dass das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER:
- den GESETZEN und den besonderen Regeln im Hinblick auf Sicherheit entspricht/entsprechen;
 - die gesamte erforderliche Schutz- und Sicherheitsausstattung hat/haben;
 - Ausstattung zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für sichere(n) Betrieb, Wartung, Zerlegung und/oder Demontage enthält/enthalten;
 - in manueller und/oder automatischer Betriebsart funktioniert/funktionieren, soweit in diesem Stadium angemessen;
 - angemessene Warnung bei Defekten, Alarmen und aus Sicherheitsgründen hat/haben;
 - Betriebshandbücher und eine DOKUMENTATION hat/haben, soweit in diesem Stadium angemessen;

- allen Kontrollen unterzogen worden ist/sind, die vor der Inbetriebnahme erforderlich sind;
- die in diesem Stadium erforderliche Identifizierung am STANDORT und Kennzeichnung aller Montageinstrumente, Motoren, Flüssigkeiten und Kabel in Übereinstimmung mit den GESETZEN enthält/enthalten.

Der Nachweis der R.F.I.O gilt als nicht erbracht, wenn einer der oben genannten Punkte nicht ordnungsgemäß erfüllt wird.

- 17.3. Auch wenn der KÄUFER eine formelle Ablehnung oder Anmerkungen in diesem Stadium unterlässt, stellt dies weder eine ausdrückliche noch eine konkludente Abnahme des/der betroffenen WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER oder eines ihrer Bestandteile seitens des KÄUFERS dar.

18 – INDUSTRIELLE INBETRIEBNAHME

Die INDUSTRIELLE INBETRIEBNAHME erfolgt unter der Leitung und Haftung des AUFTRAGNEHMERS nach der Durchführung der mit dem KÄUFER in dem betreffenden VERTRAG vereinbarten TESTS.

Der KÄUFER bestätigt die zufriedenstellende INDUSTRIELLE INBETRIEBNAHME nur unter der Voraussetzung, dass:

- die Montage- und Errichtungsphasen des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER in Übereinstimmung mit dem betreffenden VERTRAG abgeschlossen wurden;
- die R.F.I.O. ausgesprochen wurde und alle damit zusammenhängenden Vorbehalte, falls vorhanden, gemacht wurden;
- alle vor der INDUSTRIELLEN INBETRIEBNAHME durchzuführenden TESTS erfüllt und alle damit verbundenen Zertifikate an den KÄUFER übergeben wurden;
- das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER völlig sicher industriell betrieben werden kann/können;
- die Schulung des Betriebs- und Wartungspersonals des KÄUFERS, wie in dem betreffenden VERTRAG festgelegt, abgeschlossen wurde; und
- die DOKUMENTATION im Hinblick auf die Nutzung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER an den KÄUFER übergeben worden sind.

Die INDUSTRIELLE INBETRIEBNAHME, bestätigt durch einen, von beiden PARTEIEN unterzeichneten, schriftlichen Bericht endet, wenn alle in dem betreffenden VERTRAG festgelegten vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der INDUSTRIELLEN INBETRIEBNAHME regelmäßig und kontinuierlich in dem in diesem VERTRAG spezifizierten Zeitraum erfüllt wurden und, falls nicht spezifiziert, für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn (15) TAGEN. Dann wird von dem KÄUFER eine Erklärung über die INDUSTRIELLE INBETRIEBNAHME erstellt und dem AUFTRAGNEHMER übergeben.

Dieser Bericht ist in keiner Weise weder als Genehmigung noch Abnahme des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER oder jeglichen Teiles davon durch den KÄUFER auszulegen.

Wenn die INDUSTRIELLE INBETRIEBNAHME aufgrund von durch den AUFTRAGNEHMER verursachten Gründen nicht ausgesprochen werden kann, hat der AUFTRAGNEHMER auf eigene Kosten und eigenes Risiko alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, so dass das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER die Bedingungen und Anforderungen des betreffenden VERTRAGES entsprechend dem VERTRAGLICHEN ZEITPLAN erfüllen.

Alle Anpassungen, Einstellungen, Reparaturen usw. sind entsprechend einem Programm durchzuführen, das in gegenseitiger Vereinbarung zwischen beiden PARTEIEN aufgestellt wurde.

19 – SCHULUNG

Wenn es in dem betreffenden VERTRAG spezifiziert ist, organisiert der AUFTRAGNEHMER die praktische und theoretische Schulung für das vom KÄUFER angegebene Personal. Der Zweck dieser Schulungsveranstaltungen ist es, das Betriebs- und Wartungspersonal des KÄUFERS zumindest so auszubilden, dass es das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER sicher und effektiv betreiben, kontrollieren, warten und reparieren kann.

Der AUFTRAGNEHMER ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um dem KÄUFER und dessen Personal alle erforderlichen Informationen im Hinblick auf alle Aspekte des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER in Bezug auf deren Betrieb und Wartung, einschließlich Verfahren, Know-how, Technologie, Sicherheit, Ersatzteile und Material, zur Verfügung zu stellen, so dass die theoretische und praktische Schulung an die Entwicklung von Gefahren und die neuen Risiken angepasst wird, die bezüglich des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER entstehen können, und die besten Schulungsergebnisse erzielt werden. Alle Schulungsveranstaltungen sind durch den AUFTRAGNEHMER zu dokumentieren, und alle damit verbundenen Handbücher und Unterlagen sind an den KÄUFER nicht später als an dem Tag zu übergeben, an dem eine jede Schulungsveranstaltung stattfinden soll.

Der AUFTRAGNEHMER benachrichtigt den KÄUFER rechtzeitig darüber, welche der Angestellten des KÄUFERS er als unfähig erachtet, die Schulung effizient zu absolvieren. Jegliches Versagen des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER darf nicht auf eine unzureichende Schulung des Betriebspersonals des KÄUFERS zurückzuführen sein.

Die Modalitäten, Bedingungen, Ziele und Dauer der Schulung sowie die Anzahl der zu schulenden Personen, die Anzahl der Veranstaltungen usw. sind im Einzelnen durch die PARTEIEN in dem betreffenden VERTRAG festzulegen.

20 – ABNAHME DES WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER

20.1. ALLGEMEINES

Der AUFTRAGNEHMER fordert nach dem ordnungsgemäßen Abschluss aller in dem betreffenden VERTRAG festgelegten TESTS, wenn das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER eine Phase der INDUSTRIELLEN INBETRIEBNAHME nicht rechtfertigen, oder in sämtlichen anderen Fällen nach Abschluss der INDUSTRIELLEN INBETRIEBNAHME des KÄUFERS die Abnahme des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER.

Jede Abnahme, sei sie vorläufig oder endgültig, muss durch einen von beiden PARTEIEN unterzeichneten, schriftlichen Bericht bescheinigt werden, der insofern Vorbehalte enthalten kann, als diese Vorbehalte den Betrieb des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER nicht wesentlich beeinträchtigen. Beeinträchtigen diese Vorbehalte den Betrieb des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER wesentlich, wird die Abnahme durch den KÄUFER verweigert. Der AUFTRAGNEHMER behebt dann innerhalb des kurzen, mit dem KÄUFER vereinbarten Zeitraumes alle notierten Mängel und Vorbehalte auf eigene Kosten, bevor er den KÄUFER um eine neue Abnahme bittet.

Jegliche Abnahmeverweigerung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER aufgrund von auf den AUFTRAGNEHMER zurückzuführenden Ursachen berechtigt den KÄUFER, über das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER frei zu verfügen, vorausgesetzt, dass der KÄUFER die Betriebsanleitung für das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER während des genannten Zeitraumes der Nutzung einhält. Es gilt jedoch, dass dadurch (i) weder der Übergang des Risikos oder der Haftung auf den KÄUFER erfolgt noch (ii) Gewährleistungsfristen beginnen. In einem solchen Fall ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, in angemessener Weise die erforderlichen Reparaturen und/oder Ersatzlieferungen auszuführen, um seine Fehler zu beheben, sowie angemessene damit zusammenhängende TEST vorzunehmen.

20.2. VORLÄUFIGE ABNAHME

20.2.1 Die VORLÄUFIGE ABNAHME des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER darf erst ausgesprochen werden, falls:

- die Abnahme/Funktions-TESTS und/oder Probeläufe, wie in dem betreffenden VERTRAG erwähnt, mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wurden,
- alle Vorschriften der GESETZE ordnungsgemäß erfüllt wurden,
- DOKUMENTATION und ENTWICKLUNGEN, Liste der Zeichnungen und Dateien, Handbücher über Anweisungen und Verfahren vorab an den KÄUFER übergeben wurden,
- die SPEZIALSOFTWARE, einschließlich der damit verbundenen Quellcodes und Rechte, an den KÄUFER ausgehändigt und übertragen wurden,
- ordnungsgemäß nachgewiesen wurde, dass die Lizenzen und anderen Nutzungs- und Betriebsrechte usw. an der STANDARDSOFTWARE und/oder der SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS, wie in Klausel 31.5 unten spezifiziert, dem KÄUFER vorab gewährt worden sind,
- die Schulung, wie in dem betreffenden VERTRAG spezifiziert, ordnungsgemäß durch den AUFTRAGNEHMER abgeschlossen wurde,
- die STANDORTREINIGUNG UND RÄUMUNG durch den AUFTRAGNEHMER korrekt durchgeführt worden sind; und
- jegliche zusätzliche Bedingungen erfüllt sind, die zu diesem Zweck in dem betreffenden VERTRAG spezifiziert sind.

In jedem Fall wird die VORLÄUFIGE ABNAHME erst nach Ablauf eines Zeitraumes zuverlässigen Betriebes des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER nach der INDUSTRIELLEN INBETRIEBNAHME, wie in dem betreffenden VERTRAG spezifiziert, erklärt. Enthält der VERTRAG keine Bestimmung in dieser Hinsicht, beträgt der Zeitraum des Betriebes drei (3) Monate ab dem Datum der INDUSTRIELLEN INBETRIEBNAHME.

Die VORLÄUFIGE ABNAHME kann im Falle geringfügiger Mängel, welche den/die effiziente(n), zuverlässigen und sichere(n) Betrieb und/oder Nutzung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER nicht verhindern, nicht verweigert werden, sofern sich der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, diese Mängel so bald wie möglich und in jedem Fall vor der ENDGÜLTIGEN ABNAHME zu beseitigen. Derartige geringfügige Mängel sind in dem Bericht

der VORLÄUFIGEN ABNAHME zusammen mit den auszuführenden Korrekturmaßnahmen und den dabei geltenden einzuhaltenden angemessenen Zeitvorgaben zu nennen.

20.2.2 Ausschließlich dem KÄUFER zuzurechnende Verschiebung jeglicher Abnahme

Falls die VORLÄUFIGE ABNAHME aufgrund von Ursachen verschoben wird, die ausschließlich auf den KÄUFER zurückzuführen sind, jedoch unter Ausschluss von Ereignissen höherer Gewalt:

(i) für mehr als drei (3) Monate ab dem aktuellsten geplanten Zeitpunkt für die VORLÄUFIGE ABNAHME, wird die Teilzahlung, die dem Ereignis der VORLÄUFIGEN ABNAHME entspricht, vom KÄUFER bezahlt nach gleichzeitigem Erhalt von:

- a) einer Bankbürgschaft über den Betrag, der dem genannten vertraglichen Ereignis entspricht (sowie allen anderen vorherigen vertraglichen Ereignissen, die an dem genannten Zeitpunkt noch ausstehen) und die mindestens für den Zeitraum gültig ist, den die PARTEIEN vereinbart haben.
- b) sowie, falls anwendbar und vom KÄUFER verlangt, eine Bescheinigung der Bank, die bestätigt, dass die entsprechende Bankbürgschaft, die zu Beginn der Erfüllung des betreffenden VERTRAGES zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung des VERTRAGES durch den AUFTRAGNEHMER ausgestellt wurde, ordnungsgemäß bis zu dem letzten Termin verlängert wurde, an dem nach Ansicht von des KÄUFERS die VORLÄUFIGE ABNAHME stattfinden könnte.

Die mit Punkt a) und b) verbundenen Kosten sind allein vom KÄUFER zu tragen.

(ii) für mehr als sechs (6) Monate ab dem aktuellsten geplanten Zeitpunkt für die VORLÄUFIGE ABNAHME, treten die Folgen ein, die mit der VORLÄUFIGEN ABNAHME verbunden sind (d.h. der Gefahrübergang, der Eigentumsübergang und die damit verbundenen Gewährleistungen), wobei ausdrücklich gilt und vereinbart wird, dass diese Situation nicht als Abnahme des KÄUFER, des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER oder eines Teiles hiervon interpretiert werden kann. Die PARTEIEN bestätigen die obigen Aussagen unverzüglich schriftlich und erstatten den Versicherern eine entsprechende Meldung.

20.2.3 Steht eine schwere Vertragsverletzung durch den AUFTRAGNEHMER der VORLÄUFIGEN ABNAHME des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER innerhalb eines Zeitraumes von sechs (6) Monaten ab der INDUSTRIELLEN INBETRIEBNAHME im Wege, kann der KÄUFER das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER endgültig ablehnen, vorausgesetzt

(i) der AUFTRAGNEHMER übergab zuvor keinen glaubhaften Maßnahmenplan für eine Behebung der schweren Vertragsverletzung oder

(ii) er hielt einen solchen Plan nicht ein. Wenn die PARTEIEN jegliche andere Lösung vereinbaren, legen sie auch den spätesten Zeitpunkt fest, zu dem der Gefahrübergang im Hinblick auf das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER eintritt.

20.3. ENDGÜLTIGE ABNAHME

Die ENDGÜLTIGE ABNAHME des WERKS UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER findet zwölf (12) Monate nach der VORLÄUFIGEN ABNAHME statt, vorausgesetzt, dass:

- die VORLÄUFIGE ABNAHME des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER ausgesprochen wurde,
- alle bei der VORLÄUFIGEN ABNAHME oder danach erteilten Vorbehalte ordnungsgemäß beseitigt und behoben wurden, und
- alle Streitigkeiten zwischen den PARTEIEN im Zusammenhang mit dem betroffenen VERTRAG beigelegt wurden.

Der AUFTRAGNEHMER haftet für jegliche Verpflichtung, die im Zusammenhang mit dem betroffenen VERTRAG vor dem Datum der ENDGÜLTIGEN ABNAHME bestand und zum Zeitpunkt der ENDGÜLTIGEN ABNAHME nicht erfüllt wurde.

21 – EIGENTUMS UND GEFAHRENÜBERGANG

Der Eigentums und/oder Gefahrübergang entbindet den AUFTRAGNEHMER nicht von allen seinen verbleibenden Verpflichtungen, seien sie vertraglich oder gesetzlich.

21.1 EIGENTUMSÜBERGANG

21.1.1 Der Eigentumsübergang hinsichtlich des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER auf den KÄUFER erfolgt am TAG der VORLÄUFIGEN ABNAHME.

21.1.2 Vorgezogener Eigentumsübergang

Der KÄUFER ist berechtigt, ohne jegliche vorherige Inspektion und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Prinzipien der GESETZE (insbesondere GESETZE über Grundstücke und Verträge) den vorgezogenen Übergang des Eigentums an dem/den gesamten oder einem Teil des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER zu erklären, ungeachtet dessen, ob dieses/diese errichtet wurden oder nicht, für den Betrag der Anzahlungen und/oder Raten, die bereits getätigt/bezahlt worden sind, insbesondere im Falle von, jedoch nicht beschränkt auf, Pfändung, Bankrott, Vergleich, Liquidation oder Insolvenz des AUFTRAGNEHMERS.

In jedem Fall verbleiben die damit verbundenen Risiken und die Haftung beim AUFTRAGNEHMER bis zur VORLÄUFIGEN ABNAHME.

21.2. GEFAHRÜBERGANG

21.2.1 Gefahrenübergang hinsichtlich des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER auf den KÄUFER erfolgt zum Zeitpunkt der VORLÄUFIGEN ABNAHME.

21.2.2 Falls der UMFANG des VERTRAGES ausschließlich auf den Verkauf und die Lieferung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER ohne deren Aufbau am STANDORT beschränkt ist, erfolgt der Gefahrenübergang hinsichtlich des genannten WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER ungeachtet der Regelung in 21.2.1 zum Zeitpunkt der Annahme des letzten Teils des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER durch den KÄUFER, das entsprechend Klausel 14.1 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN durch den AUFTRAGNEHMER an den STANDORT geliefert wurde.

22 – ERSATZTEILE

22.1. ERSATZTEILLISTE

An dem in jedem VERTRAGLICHEN ZEITPLAN festgelegten TAG (oder innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Unterzeichnung jeglichen VERTRAGES, wenn in dem betreffenden VERTRAGLICHEN ZEITPLAN dahingehend nichts ausdrücklich vereinbart wurde), übergibt der AUFTRAGNEHMER an den KÄUFER eine detaillierte, erschöpfende und aktualisierte Liste (einschließlich Handelsmarken, technische Spezifikationen, Herstellerkennnummern und Preise) aller Ersatzteile, die (i) für die Inbetriebnahme und (ii) für zwei (2) Jahre Betrieb und Wartung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER empfohlen sind, wobei der AUFTRAGNEHMER deutlich kenntlich machen muss, welche dieser Ersatzteile als strategisch anzusehen sind oder eine lange Lieferzeit haben oder normalem Verschleiß unterliegen.

22.2. ZEITLICHE ZUSAGE BEZÜGLICH DER LIEFERBARKEIT VON ERSATZTEILEN

Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet und veranlasst, dass seine Subunternehmer, Vertreter oder Lizenznehmer den Verkauf und die Lieferung gewährleisten von:

- (i) patentierten Artikeln, die vom AUFTRAGNEHMER und/oder seinen Subunternehmern, Vertretern oder Lizenznehmern hergestellt oder zusammengebaut wurden, und von jeglichen sonstigen Ersatzteilen, für den Zeitraum, in dem jegliche damit verbundenen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE bestehen, mindestens für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Datum der VORLÄUFIGEN ABNAHME des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER; und
- (ii) Computerhardware für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der VORLÄUFIGEN ABNAHME des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER

22.3. ALTERNATIVE LÖSUNG

In dem Fall, dass ein Ersatzteil nicht mehr vom AUFTRAGNEHMER selbst, seinen Subunternehmern, Vertretern, Beauftragten und/oder Lizenznehmern unter angemessenen Bedingungen und in Erfüllung der Qualitätsstandards hergestellt wird, oder bei technologischen Veränderungen, wird der AUFTRAGNEHMER (i) den KÄUFER darüber so bald wie möglich informieren, (ii) eine alternative Lösung anbieten, die mit dem am STANDORT realisierten WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN kompatibel ist, und (iii) die Herstellung und Lieferung dieser Ersatzteile durch jeglichen Dritten für den Bedarf des KÄUFERS nicht unter Berufung auf jegliche GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE verhindern.

23 – GUSSMODELLE UND GIEßFORMEN

Alle Gussmodelle, Gießformen, Kaliber und/oder Spezialwerkzeuge, die exklusiv für jeglichen VERTRAG vom AUFTRAGNEHMER hergestellt werden, werden mit all den damit verbundenen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN Eigentum des KÄUFERS.

Solche Gussmodelle, Gießformen, Kaliber und/oder Spezialwerkzeuge sind an den KÄUFER vor der VORLÄUFIGEN ABNAHME zu liefern. Der AUFTRAGNEHMER überprüft solche Modelle, Werkzeuge und Güter termingerecht und informiert den KÄUFER umgehend über jeden Fehler oder Mangel, der in dieser Hinsicht bemerkt wurde. Versäumt er dies, haftet der AUFTRAGNEHMER für jeglichen Schaden, der aus einem solchen Fehler oder Mangel entsteht.

Werden Gussmodelle, Gießformen, Kaliber und/oder Spezialwerkzeuge dem AUFTRAGNEHMER vom KÄUFER im Zusammenhang mit dem WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN zur Verfügung gestellt, bleiben sie Eigentum des KÄUFERS und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des KÄUFERS für einen anderen Zweck verwendet werden als für die Realisierung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER. Diese Gussmodelle, Gießformen, Kaliber und/oder Spezialwerkzeuge sind in jedem Fall in bestem Zustand und vollständig bei der VORLÄUFIGEN ABNAHME an den KÄUFER zurückzugeben.

24 – FRISTEN, AUSSETZUNG DER ERFÜLLUNG EINES VERTRAGES

24.1. FRISTEN

Die gemäß einem VERTRAG durch den AUFTRAGNEHMER einzuhaltenden Fristen für das zu realisierende(n) WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER werden in dem VERTRAGLICHEN ZEITPLAN festgelegt, der dem erwähnten VERTRAG beigelegt wird. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des AUFTRAGNEHMERS, ohne zusätzliche Kosten für den KÄUFER alle erforderlichen oder angemessenen Schritte zu unternehmen und spezielle Maßnahmen umzusetzen, um den VERTRAGLICHEN ZEITPLAN einzuhalten, vorausgesetzt, dass die Verzögerung nicht auf Umständen beruht, die außerhalb jeglicher Kontrolle des AUFTRAGNEHMERS sind.

Der AUFTRAGNEHMER ist verantwortlich für die rechtzeitige Einholung behördlicher Genehmigungen für das Ableisten von Überstunden sowie das Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und/oder gesetzlichen Feiertagen.

Die Folgen von Witterungsbedingungen, die gemäß Kalender und STANDORT vernünftigerweise erwartet werden können, sind nicht als ausreichende Gründe für Fristverlängerungen oder Kostenerhöhungen anzusehen, außer wenn sie ein wie unten definiertes Ereignis höherer Gewalt darstellen.

Falls der Umfang des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER eine Arbeit am Standort notwendig macht, die durch schlechtes Wetter nach vernünftiger Erwartung beeinträchtigt werden könnte, kann der VERTRAGLICHE ZEITPLAN auf Anforderung des AUFTRAGNEHMERS in seinem Fertigstellungsdatum für Zwecke des obigen Abschnitts eine Anzahl von Schlechtwettertagen berücksichtigen, die dem Durchschnitt der offiziell während der letzten fünf (5) Kalenderjahre verzeichneten Schlechtwettertage entspricht. Falls der AUFTRAGNEHMER den VERTRAGLICHEN ZEITPLAN nicht einhält, da die tatsächlich verzeichneten Schlechtwettertage über dem oben genannten Durchschnitt liegen und der AUFTRAGNEHMER diese durch eine Anpassung der Organisation nicht in zumutbarem Maße hätte auffangen können, kann der AUFTRAGNEHMER dies in den Fristen berücksichtigen.

Der AUFTRAGNEHMER wird den KÄUFER mit jeglichen geeigneten Mitteln und unverzüglich über alle Umstände informieren, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des VERTRAGLICHEN ZEITPLANES beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten und wird die Gründe, Folgen und die erwartete Dauer dieser Umstände nennen. Jeder Wunsch des AUFTRAGNEHMERS, einen oder mehrere Termine des VERTRAGLICHEN ZEITPLANES zu verschieben, muss vom AUFTRAGNEHMER begründet und vorab mit dem KÄUFER schriftlich ausdrücklich vereinbart werden.

24.2. AUSSETZUNG DER ERFÜLLUNG EINES VERTRAGES DURCH DEN KÄUFER

Auf schriftliche Aufforderung des KÄUFERS setzt der AUFTRAGNEHMER die Erfüllung des betreffenden VERTRAGES vollständig oder teilweise auf die Art und Weise aus, wie dies vom KÄUFER als notwendig erachtet wird, und maximal für eine Dauer von zwölf (12) Monaten. Der AUFTRAGNEHMER erhält das bereits ausgeführte und/oder am STANDORT gelagerte WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER für die Dauer dieser Aussetzung in gutem Zustand, außer wenn der KÄUFER den AUFTRAGNEHMER ausdrücklich in Schriftform von dieser Verpflichtung befreit.

Alle zusätzlichen Aufwendungen und Kosten, die dem AUFTRAGNEHMER als Folge der Anweisungen des KÄUFERS gemäß dieser Klausel entstehen, sind (i) unverzüglich zu ermitteln und in einer von beiden PARTEIEN unterzeichneten gegenseitigen Vereinbarung zu spezifizieren und (ii) vom KÄUFER zu tragen. Ungeachtet der vorigen Ausführungen trägt der AUFTRAGNEHMER die zusätzlichen Aufwendungen und Kosten, falls die Aussetzung aus einer Entscheidung des KÄUFERS im Hinblick auf die Sicherheit am STANDORT, Nichterfüllung oder Verletzung des betreffenden VERTRAGES durch den AUFTRAGNEHMER, aus amtlich bekannt gegebenen Witterungsbedingungen oder aus Umständen unter der Kontrolle des AUFTRAGNEHMERS, die entweder die Sicherheit und/oder die Qualität des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER bedrohen, entstehen.

25 – HÖHERE GEWALT

Keine der PARTEIEN ist für jegliche(s) Versäumnis oder Verspätung bei der Erfüllung eines VERTRAGES verantwortlich zu machen, das/die durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde (d.h. ein nicht vorhersehbares und unabdingbares Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle der PARTEIEN, das die betroffene PARTEI von der Erfüllung ihrer innerhalb des VERTRAGES festgelegten Pflichten abhält).

Als Ereignisse höherer Gewalt werden zum Beispiel angesehen: unabdingbare und unvorhersehbare Naturerscheinungen (wie z. B. Fluten, Wirbelstürme, Blitzschlag...), Kriege, Invasionen, Revolutionen, Aufruhr, Staatserlasse, Generalstreiks oder ähnliche Ereignisse, Epidemien usw.

Ein Streik der Angestellten des KÄUFERS oder der Angestellten eines Subunternehmers des KÄUFERS ist nicht als Ereignis höherer Gewalt anzusehen, außer wenn er den AUFTRAGNEHMER tatsächlich an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gemäß einem VERTRAG hindert.

Sollte ein solches Ereignis höherer Gewalt eintreten und eine der PARTEIEN daran hindern, insgesamt oder teilweise ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen oder die künftige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigen, dann (i) informiert diese PARTEI die andere PARTEI unverzüglich über das erwähnte Ereignis höherer Gewalt, (ii) unternimmt alle notwendigen Schritte und Maßnahmen, einschließlich, wenn möglich, des Eingreifens eines Dritten, um die aus dem erwähnten Ereignis höherer Gewalt resultierenden Auswirkungen zu mildern und (iii) informiert die andere PARTEI darüber.

Zeigt es sich, dass die Erfüllung des betreffenden VERTRAGES trotz der Ausführung der oben erwähnten Schritte und Maßnahmen definitiv unmöglich geworden ist oder für mehr als drei (3) Monate ab der Benachrichtigung von dem Ereignis höherer Gewalt aufgeschoben werden muss, dann kann der erwähnte VERTRAG von jeder PARTEI schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünfzehn (15) Tagen gekündigt werden. Dabei gilt als vereinbart, dass die PARTEIEN sich bemühen, die praktischen Auswirkungen der Kündigung entsprechend den Umständen gerecht auszugleichen.

In jedem Fall trägt jede PARTEI die Kosten und Ausgaben, die ihr entstanden sind vom Beginn des Ereignisses höherer Gewalt bis zum Ende des besagten Ereignisses höherer Gewalt oder bis zur Beendigung des VERTRAGES.

26 – GEWÄHRLEISTUNG

26.1. ALLGEMEINES

Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet, dass das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER mit den Spezifikationen und Anforderungen eines jeden VERTRAGES übereinstimmen, frei von Mängeln an Konstruktion, Entwurf, Ausführung, Material und Verarbeitungsqualität sind (wobei diese Mängel nach endgültiger Vereinbarung der PARTEIEN in der VORLÄUFIGEN ABNAHME sowohl direkt als auch aus einer Leistungsminderung abgeleitet werden können) und allen geltenden GESETZEN sowie sonstigen rechtlichen und anzuwendenden Vorschriften entsprechen, insbesondere denen, die sich auf Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit beziehen.

In jedem Fall unterschreiten alle Gewährleistungen des AUFTRAGNEHMERS im Rahmen jedes VERTRAGS unabhängig von der Art seiner Abhilfemaßnahmen niemals die GESETZLICHE Gewährleistung und die für den STANDORT verbindlichen Anforderungen, insbesondere bei Bauwerken und anderen Baumaßnahmen sowie veräußerten Gütern und Ausrüstung, die im Rahmen des jeweiligen VERTRAGS geleistet und/oder geliefert wurden.

Um der Klarheit willen, diese Klausel 26 ist nicht so auszulegen, dass die in Klausel 31 unten festgelegten Bedingungen in jeglicher Weise abgeändert oder beeinträchtigt werden.

26.2. GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

26.2.1. Wenn nicht anderweitig ausdrücklich festgelegt, beträgt die Dauer der Gewährleistung vierundzwanzig (24) Monate ab dem TAG der VORLÄUFIGEN ABNAHME des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER.

Für jegliche Gegenstände, die nach einer solchen VORLÄUFIGEN ABNAHME geliefert werden, beträgt die Gewährleistungszeit den oben genannten Zeitraum ab dem Tag der Lieferung dieser Gegenstände. Es versteht sich auch und wird vereinbart, dass die Gewährleistungszeit für Verschleißteile der normalen Lebensdauer solcher Gegenstände entspricht, wobei solche Verschleißteile in einem dem betreffenden VERTRAG beigefügten Anhang aufzulisten sind.

26.2.2. Ungeachtet der obigen Klausel 26.2.1, gilt für Bauwerke und andere Baumaßnahmen, einschließlich Stahlkonstruktionen, Bedachungen und Verkleidungen, eine spezielle Gewährleistungszeit, beginnend mit dem Zeitpunkt der relevanten VORLÄUFIGEN ABNAHME, entsprechend:

- (i) der gesetzlichen Gewährleistungszeit, wenn eine solche gesetzliche Gewährleistungszeit zehn (10) Jahre oder mehr beträgt, oder
- (ii) einem Zeitraum von fünf (5) Jahren in allen anderen Fällen.

26.2.3. Jegliche sonstige Gewährleistungszeit, die von den oben erwähnten Gewährleistungszeiten abweicht, ist ausdrücklich zwischen den PARTEIEN in einem speziellen, an den betreffenden VERTRAG angefügten Anhang zu vereinbaren.

26.3. GEWÄHRLEISTUNGSUMFANG

Der KÄUFER kann jederzeit vor dem Ende einer Gewährleistungszeit schriftlich sämtliche Mängel mitteilen, die an jeglichem Teil des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER festgestellt werden. Nach Empfang einer solchen Mitteilung wird der AUFTRAGNEHMER auf eigene Kosten und Gefahr und ohne die Tätigkeiten des KÄUFERS mehr als nötig zu behindern, alle Ersatzlieferungen, Reparaturen, Korrekturen, Änderungen, Fehlerbeseitigungen unverzüglich beginnen und so schnell wie möglich durchführen, die notwendig oder nützlich sind, um sämtliche Mängel zu beseitigen, und insbesondere Mängel an Design, Konstruktion, Betrieb oder Errichtung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER. Der AUFTRAGNEHMER ist dementsprechend berechtigt, in angemessener Weise die erforderlichen Reparaturen und/oder Ersatzlieferungen durchzuführen, um die benannten Mängel zu beseitigen. Die PARTEIEN habe sich vorab auf einen Zeitplan für diese Mängelbeseitigungen zu einigen.

Die Gewährleistungszeit für alle reparierten, ersetzten oder geänderten Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER:

- (i) beginnt im Falle der Klauseln 26.2.1 und 26.2.3 erneut für den jeweils oben genannten Zeitraum zu laufen, und zwar ab dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Teil ersetzt, repariert oder geändert wurde; und
- (ii) läuft im Falle von Klausel 26.2.2 bis zum Verstreichen des ursprünglich in der genannten Klausel festgelegten Zeitraums weiter, falls der verbleibende Zeitraum ab dem Zeitpunkt, an dem sie ersetzt, repariert oder geändert wurden, die in Klausel 26.2.1 genannte Dauer überschreitet. Falls der verbliebene Zeitraum kürzer ist, wird die anzuwendende Gewährleistungsdauer auf die in Klausel 26.2.1 angegebene Dauer verlängert.

26.4. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der AUFTRAGNEHMER haftet nicht und gewährt keine Garantie für Mängel und/oder Defekte aufgrund:

- a) eines Ereignisses höherer Gewalt, wie in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN definiert;
- b) des KÄUFERS Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung der Betriebs- und/oder Wartungsanweisungen für das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER, wenn diese Handlung eine direkte Auswirkung auf die Gewährleistung hatte und falls keine Handlung und kein Unterlassen des AUFTRAGNEHMERS vorliegt, die/der zu dieser Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung beigetragen hat;
- c) Verschleißteilen und Verbrauchsgütern, die in einem speziellen Anhang zu dem betreffenden VERTRAG aufgelistet sind;
- d) jeglicher bedeutenden Veränderung der Modelle und Entwürfe des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER und/oder der Ersatzteile durch den KÄUFER, wenn solche Veränderungen ohne Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS durchgeführt worden sind und eine nachhaltige Auswirkung auf die Gewährleistung hatten;
- e) der Entfernung oder Verlegung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER oder jeglichen Teiles davon und der Ersatzteile durch den KÄUFER von der Stelle, an der sie ursprünglich am STANDORT installiert worden waren, ohne dass der AUFTRAGNEHMER vorab informiert wurde, wenn eine solche Entfernung oder Verlegung eine direkte Auswirkung auf die Gewährleistung hatte;
- f) des Betriebes des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER oder jeglichen Teiles davon unter härteren Bedingungen als denen, die im VERTRAG festgelegt sind.

Für jeden der obigen Punkte ist vom AUFTRAGNEHMER ein dokumentierter Nachweis für das Auftreten einer solchen Tatsache und über deren nachhaltige Auswirkung auf die Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vorzulegen.

27 – HAFTUNG

27.1. ALLGEMEINES

Der AUFTRAGNEHMER haftet für sämtliche Schäden, einschließlich direkter, indirekter, Folge-, spezieller oder bei der Vertragserfüllung entstandener, körperlicher und/oder sittlicher, Sach- und/oder immaterieller Schäden, die der KÄUFER, dessen Angestellte und/oder jeglicher Dritter erleidet und/oder die wegen des AUFTRAGNEHMERS und/oder dessen Subunternehmer verursacht wurden, ohne dass dadurch die übrigen Rechte und Rechtsmittel des KÄUFERS beeinträchtigt werden. Diese Haftung ist im Falle von Personenschäden stets unbegrenzt.



Der AUFTRAGNEHMER ist gegenüber dem KÄUFER gemäß dem oben Gesagten vollständig haftbar, ungeachtet der Tatsache, dass ein Teil des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER durch den AUFTRAGNEHMER von Dritten erworben worden sein könnte. Die Beteiligung solcher Subunternehmer, entweder an der Erfüllung oder der Fertigstellung einer Lieferung, Arbeit oder Dienstleistung bezüglich des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER befreit den AUFTRAGNEHMER weder von den Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen gemäß einem VERTRAG noch mindert oder beschränkt sie diese in jeglicher Weise.

Zum Zwecke des oben Gesagten ist der AUFTRAGNEHMER gegenüber dem KÄUFER vollständig haftbar für alle Handlungen, Irrtümer, Fehler, Fahrlässigkeiten, Unterlassungen und/oder Versäumnisse des AUFTRAGNEHMERS sowie für die seiner Subunternehmer und/oder jeglicher von ihnen für die Erfüllung eines jeglichen Teiles eines VERTRAGES beauftragten (im weitesten Sinn) Person oder Firma, so als ob die Handlungen, Irrtümer, Fehler, Fahrlässigkeiten, Unterlassungen und/oder Versäumnisse vom AUFTRAGNEHMER selbst begangen worden wären.

Die unterschiedlichen für WERKE UND/ODER AUSRÜSTUNGSGÜTER durchgeführten Inspektionen, TESTS und Überprüfungen oder die durch den KÄUFER abgegebenen Bestätigungen haben keine Änderung, Einschränkung oder Aufhebung der Haftung des AUFTRAGNEHMERS zur Folge, die in vollem Umfang und entsprechend den Gesetzen sowie dem jeweiligen VERTRAG bestehen bleibt.

Im Fall von Verlusten und/oder Schäden, die der KÄUFER erleidet oder die dem KÄUFER zugefügt werden, wird der KÄUFER den AUFTRAGNEHMER unverzüglich darüber informieren, dass ein solcher Verlust und/oder solche Schäden eingetreten sind und wird sich bestmöglich bemühen, die hieraus entstehenden nachteiligen Auswirkungen zu verringern.

27.2 HAFTUNG FÜR ANSPRÜCHE DRITTER

27.2.1 Freistellung durch den AUFTRAGNEHMER

Der AUFTRAGNEHMER stellt dem KÄUFER frei und hält den KÄUFER schadlos in Bezug auf die Handlungen, Klagen, Ansprüche und Forderungen Dritter (einschließlich insbesondere Personenschäden, Tod, Vermögensschäden, Vertragsstrafen, Straf-Schadenersatz, Anwaltsgebühren und/oder Gerichtskosten), die im Zusammenhang mit Verletzungen oder Beschädigungen aus Tun oder Unterlassen des AUFTRAGNEHMERS, seines Personals oder seiner Vertreter entstehen (außer solchen, die dem KÄUFER, seinen Vertretern oder Angestellten zuzuschreiben sind) und die der KÄUFER und/oder dessen Angestellte, Vertreter, Beauftragte, Subunternehmer, Lizenznehmer oder Dritte erleiden oder ihnen verursacht werden.

27.2.2 Mitteilung an den AUFTRAGNEHMER

Im Falle eines Anspruches gegen den KÄUFER, der aus den in Klausel 27.2 erwähnten Angelegenheiten entsteht und in Bezug auf welchen der AUFTRAGNEHMER haftbar ist, wird der AUFTRAGNEHMER umgehend davon in Kenntnis gesetzt und hat auf eigene Kosten alle Verhandlungen für die Abwicklung desselben und jeglichen Rechtsstreit zu führen, der daraus entstehen kann. Der KÄUFER kann beschließen, wenn dies zwischen den PARTEIEN vereinbart wurde, solche Verhandlungen auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS selbst zu führen.

27.2.3. Unterstützung des KÄUFERS oder dem AUFTRAGNEHMER

Der KÄUFER gewährt nach Aufforderung durch den AUFTRAGNEHMER die notwendige und angemessene Unterstützung, die zweckdienlich ist, und erhält alle Kosten erstattet, die dabei entstehen. Sollte der KÄUFER beschließen, die Verhandlungen zu führen, gewährt der AUFTRAGNEHMER nach Aufforderung durch den KÄUFER, jedoch auf alleinige Kosten des AUFTRAGNEHMERS, die notwendige und angemessene Unterstützung, die zweckdienlich ist.

27.2.4. Kosten des KÄUFERS

Der AUFTRAGNEHMER erstattet dem KÄUFER insbesondere sämtliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit Zahlungen an Dritte oder an Bundes-, Landes-, Verwaltungs- und Kommunalbehörden als Folge der gesamtschuldnerischen Haftung des KÄUFERS und aus der Nichteinhaltung der GESETZE durch den AUFTRAGNEHMER und/oder dessen Subunternehmer entstehen. Der KÄUFER kann jeden Betrag, dessen Erstattung gemäß diesen Bestimmungen seitens des AUFTRAGNEHMERS fällig ist, mit jeglichen Zahlungen verrechnen, die vom KÄUFER an den AUFTRAGNEHMER zu tätigen sind.

28 – VERSICHERUNG

28.1 Allgemeines

Vor Beginn jeglicher Arbeiten, Maßnahmen und/oder Lieferungen am betreffenden STANDORT schließt der AUFTRAGNEHMER sämtliche, gemäß den GESETZEN sowie den für den AUFTRAGNEHMER geltenden Gesetzen geforderte Versicherungen ab und/oder erhält diese aufrecht, je nachdem, was der Fall ist, insbesondere im Hinblick auf:

- Arbeiter-Unfallversicherung, einschließlich der Abdeckung von Personenschäden;
- Berufshaftpflichtversicherung;
- allgemeine Haftpflichtversicherung;
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die alle eigenen, gemieteten und benutzten Fahrzeuge abdeckt; und
- die Abdeckung der Gewährleistungszeit hinsichtlich der Bauwerke und anderer Baumaßnahmen

28.2 Unbeschadet der in Klausel 28.1 oben angegebenen Versicherungsdeckung sorgt der AUFTRAGNEHMER für eine angemessene Deckung durch eine umfassende All-Risk-Bau- und Montageversicherung für jegliche Verluste und Schäden, für die der AUFTRAGNEHMER haftbar gemacht werden könnte -eine Ausnahme ist in Klausel 28.2 b) unten spezifiziert-, die Folgendes umfasst:

- (a) das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER zusammen mit allen Materialien und Ausstattungselementen zum Einbau am STANDORT oder in Betriebsgebäude/-gelände des KÄUFERS oder in das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER bis zu den jeweiligen vollen Wiederbeschaffungskosten gegen alle versicherbaren Schäden oder Verluste;
- (b) die Ausstattung, Werkzeuge des AUFTRAGNEHMERS sowie jegliche sonstigen Materialien, die vom AUFTRAGNEHMER an den STANDORT gebracht wurden, bis zu einer Summe, die ausreichend ist, um für deren Wiederbeschaffung am STANDORT zu sorgen, außer in dem Fall, dass der AUFTRAGNEHMER sich förmlich verpflichtet, die genannte(n) Ausstattung, Werkzeuge und sonstige Materialien umgehend zu ersetzen, wenn sie beschädigt und/oder zerstört werden, was auch immer die Ursache dafür ist;
- (c) die vorhandene(n) Ausstattung, Gebäude, Werkzeuge und jegliche industrielle Anlage des KÄUFERS, das/die durch den AUFTRAGNEHMER während der Erfüllung eines jeglichen VERTRAGES am STANDORT beschädigt werden könnte(n). Falls Erstschäden nur bis zu einer bestimmten Grenze gedeckt sind, gilt als vereinbart, dass der verbleibende Saldo durch die Versicherungsdeckung in Klausel 28.3 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN zu decken ist.
- (d) jegliche zusätzlichen Kosten für die Behebung von Verlusten oder Schäden, einschließlich Honorare und der Kosten für den Abriss und die Beseitigung jeglichen Teiles des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER und der Beseitigung von sämtlichem daraus entstehenden Schutt sowie damit zusammenhängende Kosten.

In den beiden oben genannten Fällen (a) und (d) unterrichtet der AUFTRAGNEHMER seine Versicherung(en), das der KÄUFER und /oder seine Arbeitnehmer im Rahmen dieser Versicherungspolice „mitversichert“ sind.

28.3 Der AUFTRAGNEHMER schließt eine Versicherung ab, die seine gesetzliche Haftung gegenüber dem KÄUFER und jeglichen Dritten abdeckt, die aus der oder im Zusammenhang mit der Erfüllung eines VERTRAGES entsteht, insbesondere für deliktische Handlungen aus jeglichem Tun oder Unterlassen, die dem AUFTRAGNEHMER, seinen Rechtsnachfolgern und Vertretern und/oder Angestellten zuzuschreiben sind.

Um mit dem KÄUFER zusammenzuarbeiten und unbeschadet eines in dem betreffenden VERTRAG festgelegten, speziellen Betrages, muss eine solche Versicherungsdeckung über einen **Mindestbetrag von EUR 3.000.000 (drei Millionen Euro)** und mindestens für die gesamte Dauer des betreffenden VERTRAGES in Kraft sein.

28.4 Der AUFTRAGNEHMER kann sich dafür entscheiden, die gemäß Klausel 28.2 und 28.3 oben geforderte Versicherungsdeckung durch eine Pauschalversicherung zu ersetzen, die *unter anderem* die Elemente dieser Klauseln abdeckt. In diesem Fall benachrichtigt der AUFTRAGNEHMER die Versicherer darüber, dass der KÄUFER und/oder sein Personal und seine Vertreter im Rahmen dieser in Klausel 28.2 (a) und (d) angegebenen Versicherungspolice mitversichert sind.

28.5 Außer der in Klausel 28.6 und 28.7 unten vorgesehenen Versicherungsdeckung muss jeder Versicherungsumfang, auf den Bezug genommen wird in

- (i) den obigen Klauseln 28.1 und 28.3, innerhalb von dreißig (30) TAGEN ab dem Datum der Unterzeichnung des betreffenden VERTRAGES dem KÄUFER mitgeteilt werden und ab der Unterzeichnung des jeweiligen VERTRAGES bis zu dessen Ende gelten;
- (ii) der obigen Klausel 28.2 spätestens innerhalb von dreißig (30) TAGEN vor der ersten Tätigkeit des AUFTRAGNEHMERS oder dessen Betreten des STANDORTS mitgeteilt werden und ab der ersten Tätigkeit des AUFTRAGNEHMERS oder dessen ersten Betreten des STANDORTS bis zur ordnungsgemäßen Erreichung der VORLÄUFIGEN ABNAHME nach Vorgaben des jeweiligen VERTRAGES gelten.

Es gilt als vereinbart, dass jeder vorgenannte Versicherungsumfang vorher durch den KÄUFER genehmigt werden und unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Versicherungsmarkt zum Unterzeichnungsdatum des VERTRAGES angemessen sein muss.

Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS nach der VORLÄUFIGEN ABNAHME des WERKS UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER kann durch eine andere angemessene Versicherungspolice gedeckt werden, die durch den AUFTRAGNEHMER abgeschlossen und mindestens für die gesetzlich vorgeschriebene Zeitdauer aufrechterhalten wird.

Der AUFTRAGNEHMER übergibt dem KÄUFER auf des KÄUFERS erste Anfrage hin Zertifikate der jeweiligen Versicherungen, die das Vorhandensein der hier vorgesehenen Versicherungsdeckung sowie die regelmäßige Zahlung der hiernach fälligen Beiträge belegen.

28.6 Versicherungsdeckung im Namen des AUFTRAGNEHMERS

28.6.1 Der KÄUFER kann nach eigener Wahl und in Übereinstimmung mit den GESETZEN eine Versicherungsdeckung im Namen des AUFTRAGNEHMERS für (i) direkte Schäden, die am WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN verursacht oder diesen zugefügt wurden sowie (ii) vom KÄUFER erlittenen direkten, indirekten und Folgeschäden (einschließlich entgangenem Gewinn) abschließen, durch die auch der AUFTRAGNEHMER und seine Subunternehmer für einen Zeitraum, beginnend mit den ersten Arbeitsaktivitäten am STANDORT, mitversichert sind. In diesem Fall werden der KÄUFER und sein(e) Versicherer auf ihre jeweiligen Rechte auf Forderungsabtretung und /oder Klage gegen den AUFTRAGNEHMER und seine Subunternehmer innerhalb der Grenze(n) dieser Versicherungspolice verzichten, wenn und soweit des KÄUFERS Verluste und Schäden durch den/die genannten Versicherer ausgeglichen worden sind.

Falls der KÄUFER den AUFTRAGNEHMER mitversichert, gilt (ohne Einschränkung der obigen Klauseln 28.1 und 28.3, die in diesem Fall in vollem Umfang in Kraft bleiben), dass der AUFTRAGNEHMER lediglich nach Klausel 28.2 haftet, indem er eine nach Klausel 28.2 (b) der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN angemessene Versicherungsdeckung für sämtliche Ausrüstung, Werkzeuge und sonstige durch ihn an den STANDORT gebrachte Materialien abschließen und unterhalten muss.

28.6.2 Die Versicherungsdeckung im Namen des AUFTRAGNEHMERS gilt permanent für alle Investitionsprojekte des betreffenden STANDORTES bis zu einem **Höchstbetrag je Investitionsprojekt des KÄUFERS in Höhe von EUR 20.000.000 (zwanzig Millionen Euro)**, vorausgesetzt, dass der jeweilige STANDORT eine derartige Versicherungsdeckung abgeschlossen hat.

In jedem Fall können sich die geltenden Bedingungen solch einer Versicherungsdeckung jedes Jahr ändern.

28.6.3 Die Versicherungsdeckung im Namen des AUFTRAGNEHMERS kann für ein spezielles Investitionsprojekt abgeschlossen werden. In einem solchen Fall muss die Versicherungsdeckung mindestens bis zum Ende des vertraglichen Gewährleistungszeitraums laut Klausel 26.2.1 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bestehen und die im Zusammenhang damit geltenden, speziellen Bedingungen werden dem betreffenden VERTRAG beigelegt.

28.6.4 Selbstbehalte

In jedem Schadensfall werden die den Selbstbehalten entsprechenden Beträge von der PARTEI getragen, die den jeweiligen Schaden entweder direkt oder durch ihre Angestellten, Vertreter, Ernannten und/oder Subunternehmer verursacht hat.

28.7 Der AUFTRAGNEHMER verzichtet hiermit im Falle von in Klausel 28.2 genannten Schäden auf Klagen, Ansprüche und/oder Regresse gegen den KÄUFER und deren sämtliche Angestellte und Vertreter wegen jeglichem schuldhaften Tun oder Unterlassen der Letztgenannten. Der KÄUFER verzichtet hiermit auf Klagen, Ansprüche und/oder Regresse gegen den AUFTRAGNEHMER innerhalb der Grenzen der für den jeweiligen VERTRAG geltenden Versicherungspolices insoweit des KÄUFERS Verluste und Schäden im Rahmen der besagten Versicherungspolices beglichen werden.

Die obigen Regelungen gelten nicht bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.

28.8 Jegliche vom KÄUFER und/oder vom AUFTRAGNEHMER abgeschlossene Versicherungsdeckung befreit den AUFTRAGNEHMER nicht von jeglicher seiner vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen. Die versicherten Beträge können nicht als Haftungsbeschränkungen verstanden oder ausgelegt werden.

29 – KONSEQUENZEN AUS FEHLERN DES AUFTRAGNEHMERS

29.1. ALLGEMEINES

Die Nichterfüllung jeglicher der vertraglichen Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS berechtigt den KÄUFER zu folgenden Rechtsmitteln, ohne dass die übrigen Rechte des KÄUFERS eingeschränkt oder beeinflusst werden:

- den AUFTRAGNEHMER zu zwingen, den VERTRAG ohne Verzögerung oder Begrenzung von Mitteln gemäß den TECHNISCHEN LIEFERBEDINGUNGEN DES KÄUFERS und dem TECHNISCHEN ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS vollständig zu erfüllen, und/oder
- den Termin der VORLÄUFIGEN ABNAHME oder den Termin der ENDGÜLTIGEN ABNAHME des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER aufzuschieben, und/oder
- die Vertragsstrafen anzuwenden, die in dem betreffenden VERTRAG festgelegt sind, und/oder
- nach formaler vorheriger Ankündigung, wie unten in Klausel 29.3 festgelegt:
 - (i) den AUFTRAGNEHMER zu ersetzen oder einen Dritten nach Wahl des KÄUFERS, jedoch auf Kosten und Risiko des AUFTRAGNEHMERS, mit der Erfüllung aller oder eines Teiles der Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS, die nicht ausgeführt wurden oder nicht dem betreffenden VERTRAG entsprechen, zu beauftragen sowie, gegebenenfalls
 - (ii) den betreffenden VERTRAG auf Kosten und Haftung des AUFTRAGNEHMERS zu kündigen oder aufzuheben, und/oder
 - (iii) Schadenersatz vom AUFTRAGNEHMER zu verlangen.

29.2. VERTRAGSSTRAFEN

Vertragsstrafen für die verspätete Lieferung und/oder Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen, falls zutreffend, sind in jedem VERTRAG zu spezifizieren.

29.3. VORHERIGE MITTEILUNG IM FALLE VON FEHLVERHALTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Bei jedem Fehler des Auftragnehmers wie oben in Klausel 29.1 beschrieben, wird der KÄUFER den AUFTRAGNEHMER vorab schriftlich auffordern, den Fehler innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen. Nach Empfang einer solchen Mitteilung wird der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER einen glaubhaften Plan mit Korrekturmaßnahmen vorlegen zur Beseitigung seiner Fehler innerhalb des oben genannten Zeitraumes.

Falls der AUFTRAGNEHMER den genannten Maßnahmenplan nicht vorlegt oder seinen Maßnahmenplan nicht einhält, ist der KÄUFER berechtigt, die oben in Klausel 29.1 genannten Maßnahmen und Rechte anzuwenden.

Unbeschadet des Vorgenannten ist keine vorherige formale Mitteilung erforderlich in Notfällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen und/oder um angemessene Maßnahmen durchzuführen, um jegliche Folgen zu mindern, die aus einem Fehlverhalten des AUFTRAGNEHMERS entstehen. Der KÄUFER lässt dem AUFTRAGNEHMER darüber jedoch unverzüglich eine formale Mitteilung zukommen.

30 – VERTRAULICHKEIT

- 30.1. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich im eigenen Namen sowie im Namen seiner SUBUNTERNEHMER, die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Unterlassung der Mitteilung sämtlicher VERTRAULICHER INFORMATIONEN, die sich auf jeglichen Vertrag beziehen und zu denen der AUFTRAGNEHMER Zugang hat, sowie zur Unterlassung von deren Verwendung zugunsten Dritter vor und während der Erfüllung eines solchen Vertrages, zu befolgen.

Der KÄUFER verpflichtet sich, sämtliche VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die dem KÄUFER entweder in Form von Unterlagen oder in jeglicher anderen Form übergeben oder zur Verfügung gestellt wurden, streng vertraulich zu behandeln, und verhindert jegliche Offenlegung gegenüber Dritten, außer wenn dies laut ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder einem VERTRAG zum Schutz oder zur Nutzung der GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE, die entweder vom KÄUFER hervorgebracht oder auf den KÄUFER übertragen wurden, und/oder des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, wie in Klausel 30.3 unten vorgesehen, erforderlich ist, wie insbesondere gegenüber für Reparaturen und Wartungsarbeiten am STANDORT zuständigen Subunternehmern, die sich zu Vertraulichkeit und zur Einschränkung der Verwendung verpflichtet haben.

Der KÄUFER garantiert weiterhin, solche VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nicht zu jeglichem anderen Zweck zu verwenden, als (i) für die Bedürfnisse des KÄUFERS, (ii) den Zwecken, die in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und/oder dem betreffenden VERTRAG erlaubt sind, sowie (iii) sämtlichen Anforderungen der industriellen Nutzung der/des vom AUFTRAGNEHMER gelieferten WERKES UND/ODER DER



AUSRÜSTUNGSGÜTER und/oder der ENTWICKLUNGEN, SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS, SPEZIALSOFTWARE und/oder STANDARDSOFTWARE.

Die PARTEIEN vereinbaren ausdrücklich, dass für Zwecke des obigen Paragrafen die Bezugnahme auf die Bedürfnisse des KÄUFERS ausdrücklich ein Kopieren der gesamten Ausrüstung, die der AUFTRAGNEHMER unter dem genannten VERTRAG geliefert hat, ausschließt (unter strenger Ausklammerung von Verschleiß- und Ersatzteilen).

Die obigen Einschränkungen der Nutzung VERTRAULICHER INFORMATIONEN gelten für alle möglichen Kombinationen VERTRAULICHER INFORMATIONEN, selbst wenn einzelne oder mehrere Bestandteile der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN gesondert betrachtet nach Definition der folgenden Klausel 30.2 als nicht vertrauliche Informationen gelten würden.

30.2. Im Rahmen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird das Folgende von den PARTEIEN nicht als VERTRAULICHE INFORMATIONEN angesehen:

- a) Informationen, die sich bereits vor der Übermittlung solcher Informationen durch die andere PARTEI im Besitz der entgegennehmenden PARTEI befanden;
- b) Informationen, die der Öffentlichkeit oder der entgegennehmenden PARTEI direkt oder indirekt von einer anderen Quelle als der anderen PARTEI mitgeteilt wurden, ohne dass jegliches Recht eines Dritten verletzt oder die Verletzung einer Geheimhaltungspflicht begangen wurde;
- c) Informationen, die ohne Verletzung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder des betreffenden VERTRAGES durch die entgegennehmende PARTEI allgemein bekannt wurden; und
- d) Informationen, die laut Urteil oder Gesetzesvorgaben übermittelt werden müssen, mit der Verpflichtung der rechtlich verfolgten PARTEI, die andere zu informieren, um es dieser PARTEI zu ermöglichen, ihre Interessen zu schützen.

Die PARTEI, die der Ansicht ist, dass eine Information keine VERTRAULICHE INFORMATION ist, muss jeglichen, unter den Punkten a) bis d) oben spezifizierten Umstand nachweisen.

30.3. Die obige Geheimhaltungspflicht bleibt während der gesamten Erfüllung eines jeden VERTRAGES und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab der ENDGÜLTIGEN ABNAHME des WERKS UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER oder, je nach vorliegendem Fall, bis zum Ende des jeweiligen VERTRAGES (ohne Berücksichtigung des Grundes für das Vertragsende) in Kraft.

Sämtliche VERTRAULICHEN INFORMATIONEN des KÄUFERS, zu denen der AUFTRAGNEHMER vor und während der Durchführung eines VERTRAGES Zugang hat, und die sich auf Produktion und/oder Produktionsverfahren, Bedürfnisse, Absatz, Techniken, Produkte, Kunden, Know-how und Ausrüstungsteile beziehen, die vom KÄUFER außerhalb der Erfüllung eines VERTRAGES verwendet oder entwickelt werden, sind vom AUFTRAGNEHMER jedoch ohne zeitliche Begrenzung als streng vertraulich und als VERTRAULICHE INFORMATIONEN anzusehen, solange diese Informationen ihre vertrauliche Natur gemäß Klausel 30.2 oben nicht verloren haben.

31 – GEISTIGES EIGENTUM

Die Bestimmungen der Klausel 31 bleiben nach dem Ende eines jeden VERTRAGES für ihre eigene Dauer vollständig in Kraft und wirksam.

31.1. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE des KÄUFERS

Jegliche vom KÄUFER an den AUFTRAGNEHMER übermittelte Dokumentation sowie die vorherigen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE des KÄUFERS sind und bleiben Eigentum des KÄUFERS und werden unter keinen Umständen veröffentlicht.

31.2. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE des AUFTRAGNEHMERS

31.2.1 Der AUFTRAGNEHMER garantiert, dass ihm alle vorhandenen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE gehören, die für die Ausführung und Realisierung eines jeden VERTRAGES erforderlich sind, und dass er, falls ihm diese Rechte nicht gehören, berechtigt worden ist, sie auf Grundlage einer Lizenz zu verwenden, die das Recht zur Vergabe von Unterlizenzen einschließt. Der AUFTRAGNEHMER garantiert weiterhin, dass er berechtigt ist, die Rechte auf Nutzung, Verbreitung, Vermarktung, Betrieb und Abänderung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER zu verwenden, die ihm nicht gehören und von denen er nur zum Zwecke des betreffenden VERTRAGES Gebrauch machen darf. Der AUFTRAGNEHMER garantiert auch, dass er sämtliche Anpassungen, Abänderungen und Anwendungen frei ausgeführt hat, die im Hinblick auf das WERK UND/ODER

DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER erforderlich sein mögen, ohne jegliche Straftat begangen zu haben, gegen jegliche Verbote verstoßen zu haben, noch für jegliche Sanktionen haftbar zu sein.

31.2.2 Die Zahlung des in jedem VERTRAG festgelegten vertraglichen Preises hat zur Folge:

- (i) Die Gewährung des Rechtes für den KÄUFER, die GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE während der Schutzdauer dieser möglichen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE, die dem WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN innewohnen oder davon verkörpert werden oder im Zusammenhang damit angewendet werden, in Anspruch zu nehmen, um das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER zu verwenden, zu modifizieren, zu betreiben, zu überwachen, zu reparieren oder zu warten, einschließlich des Rechtes, solche Aufgaben im Rahmen der Bedürfnisse des KÄUFERS, des STANDORTES und/oder der im betreffenden VERTRAG spezifizierten Bedürfnisse auf jegliche Dritten zu übertragen, sofern diese Dritten sich gegenüber dem KÄUFER in dem Umfang zur Geheimhaltung und Nutzungseinschränkung verpflichtet haben, der in den anwendbaren allgemeinen Einkaufsbedingungen des KÄUFERS genannt ist; und
- (ii) Die Gewährung des Rechtes für den KÄUFER, die DOKUMENTATION für folgende Zwecke zu benutzen, sofern es sich nicht um ENTWICKLUNGEN handelt:
 - Betrieb, Verwendung, Vervielfältigung, um welche Nutzung und welches Verfahren es sich auch immer handelt, auf allen vorhandenen und zukünftigen Trägern (*);
 - Darstellung mit allen Mitteln und auf allen Trägern, einschließlich der Übertragung über die Netzwerke Internet/Intranet, Edition, Verbreitung; (*) und
 - Anpassung, Abänderung, Korrektur, Entwicklung, Integration, Umschreibung, Übersetzung, Bezug (*),(*) sofern die oben erwähnten Rechte notwendig sind für den Betrieb, die Wartung, Abänderung, Überwachung, Reparatur und/oder Nutzung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER oder für die in dem betreffenden VERTRAG angegebenen Bedürfnisse in dem Umfang, der in Klausel 30 geregelt ist.

Eine solche Gewährung von Rechten für den KÄUFER muss:

- a) in jedem relevanten Land der Welt anwendbar und gültig sein; und
- b) zumindest für den Zeitraum des Schutzes der betreffenden GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE gewährt werden.

Alle oben erwähnten Rechte des KÄUFERS sind zusammen mit dem WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN abtretbar.

31.3. ANSPRÜCHE DRITTER

Im Falle der Androhung einer Klage oder jeglichen vorläufigen oder endgültigen Verbotes zur Nutzung jeglichen Elementes der ENTWICKLUNGEN, der STANDARDSOFTWARE, der SPEZIALSOFTWARE, der SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS, des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER auf Grund (i) einer Forderung, die auf dem Vorwurf der Fälschung basiert oder (ii) eines Vergleiches, hat der KÄUFER den AUFTRAGNEHMER unverzüglich davon zu unterrichten und der AUFTRAGNEHMER holt im Namen des KÄUFERS auf eigene Kosten und im kürzestmöglichen Zeitraum die Berechtigung ein:

- mit der Nutzung eines solchen Elementes fortzufahren oder als Alternative
- das umstrittene Element durch ein gegenüber diesem völlig gleichwertiges, nicht gefälschtes Element zu ersetzen oder entsprechend abzuändern.

In jedem Fall darf keine mit dem oben Genannten in Zusammenhang stehende Abänderung oder Ersatzlieferung zu einer Verschlechterung oder Minderung der Funktionalität oder Eignung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER für die vertragsgemäße Benutzung am STANDORT führen.

Im Falle des Anspruches eines Dritten, ungeachtet dessen, ob dieser Anspruch auf gütlicher Basis geltend gemacht oder gerichtlich verfolgt wurde, springt der AUFTRAGNEHMER sofort für den KÄUFER ein, verteidigt, entschädigt und hält den KÄUFER, seine entsprechenden Führungskräfte, Vorstandsmitglieder und Angestellten schadlos gegenüber allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schadenersatzleistungen, Kosten und/oder allen Ausgaben, einschließlich Anwaltsgebühren und Sachverständigenhonoraren, die direkt oder indirekt aus jeglichen solcher Ansprüche, Verfahren oder Klagen entstehen, welche die Behauptung der Verletzung jeglichen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTES im Zusammenhang mit dem WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN und dessen/deren Nutzung nach dem jeweiligen VERTRAG aufstellen.

Der AUFTRAGNEHMER wehrt auf eigene Kosten all diese Ansprüche, Verfahren oder Klagen gegen den KÄUFER ab. In jedem Fall werden alle Beträge, die vom KÄUFER möglicherweise im Hinblick auf Kosten, Gebühren und/oder Schadenersatzleistungen ausgelegt werden, die aufgrund von Vertragsstrafen oder juristischen Entscheidungen gegen den KÄUFER fällig sind, dem KÄUFER vollständig durch den AUFTRAGNEHMER unbeschadet der sonstigen Rechte des KÄUFERS, Schadenersatz vom AUFTRAGNEHMER zu verlangen, zurückgezahlt.

31.4. ENTWICKLUNGEN

31.4.1 Die ENTWICKLUNGEN gehören dem KÄUFER. Die Rechte und das Eigentum an den ENTWICKLUNGEN und jeglichen, damit verbundenen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN, einschließlich Autorenrechte und Urheberrechte, gehen auf den KÄUFER über. Dementsprechend hat der KÄUFER das ausschließliche Recht, solche GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE im eigenen Namen und auf eigene Kosten und zum eigenen Nutzen in jedem Land der Welt im Hinblick auf die ENTWICKLUNGEN anzumelden.

Wenn eine ENTWICKLUNG (wie zum Beispiel jegliches Element der DOKUMENTATION) durch jegliches Autorenrecht oder Urheberrecht geschützt ist, überträgt der AUFTRAGNEHMER die Gesamtheit der Rechte auf:

- Ausnutzung, Verwendung, Vervielfältigung, um welche Nutzung und welches Verfahren es sich auch immer handelt, auf allen vorhandenen und künftigen Trägern;
- Darstellung mit allen Mitteln und auf allen Trägern, einschließlich der Übertragung über die Netzwerke Internet/Intranet, Veröffentlichung, Edition, Verbreitung,
- Anpassung, Abänderung, Korrektur, Entwicklung, Integration, Umschreibung, Übersetzung, Bezug;
- Kommerzialisierung und Verbreitung, auf welchem Weg auch immer, exklusiv auf den KÄUFER.

Eine derartige Übertragung der ENTWICKLUNGEN und aller damit verbundenen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE einschließlich der Autoren- und Urheberrechte auf den KÄUFER muss:

- a) zu einem Preis stattfinden, der ein integraler Bestandteil des vertraglichen Preises ist, der vom KÄUFER an den AUFTRAGNEHMER gezahlt wird, wie in dem betreffenden VERTRAG definiert;
- b) in dem Land anwendbar und gültig sein, in dem sich der STANDORT befindet, sowie in jedem Land der Welt;
- c) mindestens für den Zeitraum des Schutzes der betreffenden GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE gewährt werden; und
- d) für den KÄUFER das Recht einschließen, diese Rechte zu übertragen und Lizenzen und Unterlizenzen über solche Rechte zu gewähren.

31.4.2 Wenn der AUFTRAGNEHMER begründen kann, dass jegliche ENTWICKLUNG und jegliche damit verbundenen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE aus der alleinigen Erfindungsbefähigung des AUFTRAGNEHMERS, unabhängig von der Vorbereitung und/oder Realisierung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder des betreffenden VERTRAGES, und unabhängig von jeglichen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN des KÄUFERS entstanden sind, hat der AUFTRAGNEHMER, ungeachtet Klausel 31.4.1 oben, das GEISTIGE EIGENTUMSRECHT inne, und dieses wird in die gemäß Klausel 31.2.2 oben gewährte Lizenz ohne zusätzliche Bezahlung einbezogen.

31.5. SOFTWARE

In jedem VERTRAG wird die STANDARDSOFTWARE, SPEZIALSOFTWARE und/oder die SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS spezifiziert, die gemäß einem VERTRAG vom AUFTRAGNEHMER für den KÄUFER bereitzustellen und/oder an den KÄUFER zu liefern ist.

Gesetzt den Fall, dass eine Software und/oder ein Programm in dem betreffenden VERTRAG nicht entweder als STANDARDSOFTWARE oder als SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS spezifiziert ist, wird eine solche Software und/oder ein solches Programm als SPEZIALSOFTWARE angesehen und als solche ausgelegt.

31.5.1. STANDARDSOFTWARE

Der AUFTRAGNEHMER liefert dem KÄUFER die gesamte STANDARDSOFTWARE, die für die Durchführung des betreffenden VERTRAGES erforderlich ist.

Gehört zu dem WERK UND/ODER DEN AUSTRÜSTUNGSGÜTERN eine STANDARDSOFTWARE, die vollständig oder teilweise durch GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE geschützt ist, gewährt der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER die Gesamtheit der Rechte in Bezug auf:

- Betrieb, Verwendung, Vervielfältigung, um welche Nutzung und welches Verfahren es sich auch immer handelt, auf allen vorhandenen und künftigen Trägern (*);
- Darstellung mit allen Mitteln und auf allen Trägern, einschließlich der Übertragung über die Netzwerke Internet/Intranet, Edition, Verbreitung; (*) und
- Anpassung, Abänderung, Korrektur, Entwicklung, Integration, Umschreibung, Übersetzung, Bezugnahme (*)

(*) sofern die oben erwähnten Rechte für den Betrieb, die Wartung, Veränderung und/oder Verwendung des WERKES UND/ODER DER AUSTRÜSTUNGSGÜTER erforderlich sind.

Die Rechte des KÄUFERS, die STANDARDSOFTWARE zu benutzen, sind zusammen mit dem WERK UND/ODER DEN AUSTRÜSTUNGSGÜTERN übertragbar.

Darüber hinaus legt der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER auf Anfrage des KÄUFERS und ohne zusätzliche Kosten alle Informationen und **Quellcodes vor, die notwendig sind, um die Interoperabilität anderer Programme mit der STANDARDSOFTWARE zu erreichen.** Im Falle des Versäumnisses des AUFTRAGNEHMERS, seine Verpflichtungen im Hinblick auf eine STANDARDSOFTWARE nach Erhalt von zwei (2) schriftlichen Mitteilungen des KÄUFERS zu erfüllen, stellt der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER auf erste Anfrage des KÄUFERS und ohne zusätzliche Kosten den Quellcode der STANDARDSOFTWARE und die gesamte dazugehörige DOKUMENTATION zur Verfügung.

Es versteht sich und wird zwischen den PARTEIEN vereinbart, dass jeglicher Zugang zum Quellcode (i) den AUFTRAGNEHMER nicht von jeglicher seiner Verpflichtungen befreit und (ii) dadurch kein zusätzliches GEISTIGES EIGENTUMSRECHT auf den KÄUFER übertragen oder an den KÄUFER abgetreten wird, dem es lediglich erlaubt ist, den Quellcode zum Betrieb des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER zu verwenden.

Diese Lizenzierung für den KÄUFER muss:

- a) zu einem Preis stattfinden, der ein integraler Bestandteil des vertraglichen Preises ist, der vom KÄUFER an den AUFTRAGNEHMER gezahlt wird, wie in dem betreffenden VERTRAG definiert;
- b) in dem Land anwendbar und gültig sein, in dem sich der STANDORT befindet, sowie in allen sonstigen Ländern, in die das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER in Zukunft befördert, verkauft und/oder übertragen werden könnten;
- c) mindestens für den Zeitraum gewährt werden, während dem die betreffende STANDARDSOFTWARE durch jegliche GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE geschützt ist; und
- d) das Recht für den KÄUFER beinhalten, Lizenzen und Unterlizenzen solcher Rechte für den Betrieb, die Wartung die Abänderung und/oder die Verwendung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER zu vergeben.

Der AUFTRAGNEHMER teilt dem KÄUFER die Verfahrensweise und das Know-how mit, die/das mit der Verwendung der STANDARDSOFTWARE bei bester Leistungsfähigkeit verbunden ist, um dem KÄUFER ein bestmögliches Verfahren zur Nutzung des WERKS UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER zu vermitteln.

31.5.2. SPEZIALSOFTWARE

Die SPEZIALSOFTWARE, einschließlich des damit verbundenen Quellcodes, gehört dem KÄUFER. Die Rechte und das Eigentum an der SPEZIALSOFTWARE, einschließlich des damit verbundenen Quellcodes und jeglicher dazugehörigen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE, einschließlich Autorenrechte und Urheberrechte, sind auf den KÄUFER zu übertragen.

Dementsprechend hat der KÄUFER das exklusive Recht, solche GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE im eigenen Namen und auf eigene Kosten und zum eigenen Nutzen in jedem Land der Welt im Hinblick auf die SPEZIALSOFTWARE anzumelden.

Es versteht sich, dass eine SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS, die sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des betreffenden VERTRAGES im Besitz des AUFTRAGNEHMERS befindet, die für die Erfüllung des erwähnten VERTRAGES modifiziert und/oder angepasst werden soll, als SPEZIALSOFTWARE anzusehen ist.

Die Übereignung der SPEZIALSOFTWARE an den KÄUFER, einschließlich des damit verbundenen Quellcodes und jeglicher dazugehöriger GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE, einschließlich Autorenrechte und Urheberrechte, muss:

- a) zu einem Preis stattfinden, der ein integraler Bestandteil des vertraglichen Preises ist, der vom KÄUFER an den AUFTRAGNEHMER gezahlt wird, wie in dem betreffenden VERTRAG definiert;
- b) in dem Land anwendbar und gültig sein, in dem sich der STANDORT befindet, sowie in jedem Land der Welt; und
- c) mindestens für den Zeitraum gewährt werden, während dem die betreffende SPEZIALSOFTWARE durch jegliche GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE geschützt ist.

Eine vollständige und aktualisierte Kopie des Quellcodes jeder SPEZIALSOFTWARE ist jederzeit ohne Einschränkung jeglicher Art auf erste Anforderung des KÄUFERS hin an den KÄUFER zu übermitteln.

31.5.3. SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS

Wenn das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER ganz oder teilweise durch GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE geschützte SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS beinhalten, dann gewährt der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER die Gesamtheit dieser Rechte in Bezug auf:

- Betrieb, Verwendung, Vervielfältigung, um welche Nutzung und welches Verfahren es sich auch immer handelt, auf allen vorhandenen und künftigen Trägern (*);
- Darstellung mit allen Mitteln und auf allen Trägern, einschließlich der Übertragung oder über die Netzwerke Internet/Intranet, Edition, Verbreitung; (*) und
- Anpassung, Abänderung, Korrektur, Entwicklung, Integration, Umschreibung, Übersetzung, Bezugnahme (*)

(*) sofern die oben erwähnten Rechte für den Betrieb, die Wartung, die Abänderung und/oder die Verwendung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER erforderlich sind.

Die vom AUFTRAGNEHMER an den KÄUFER für die SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS gewährte Lizenzierung muss:

- a) zu einem Preis stattfinden, der ein integraler Bestandteil des vertraglichen Preises ist, der vom KÄUFER an den AUFTRAGNEHMER gezahlt wird, wie in dem betreffenden VERTRAG definiert;
- b) in dem relevanten Land anwendbar und gültig sein, in dem sich der STANDORT befindet, sowie in jedem anderen Land, in welches das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER weiter verlagert, verkauft und/oder verlegt werden könnte(n);
- c) mindestens für den Zeitraum gewährt zu werden, während dem die betreffende SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS durch jegliche GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE geschützt ist; und
- d) das Recht für den KÄUFER beinhalten, Lizenzen und Unterlizenzen solcher Rechte für den Betrieb, die Wartung, die Abänderung und/oder die Verwendung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER zu gewähren.

Der AUFTRAGNEHMER teilt dem KÄUFER die Verfahrensweise und das Know-how mit, die/das angewendet wird, um die SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS zu entwickeln und die/das erforderlich ist, um die SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS bei bester Leistungsfähigkeit zu nutzen.

Während der gesamten Laufzeit des VERTRAGES und mindestens alle drei (3) Kalendermonate (wenn nicht ausdrücklich anderweitig in dem betreffenden VERTRAG spezifiziert) übergibt der AUFTRAGNEHMER an den KÄUFER und jegliche zukünftige Eigentümer und/oder Nutzer des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER eine vollständige und aktualisierte Kopie der Quellcodes der SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS und die gesamte damit verbundene Dokumentation, wobei die vollständige und aktualisierte Kopie der Quellcodes der SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS spätestens zur VORLÄUFIGEN ABNAHME endgültig zu übergeben ist.

Unbeschadet des Vorgenannten, wird der Quellcode, der mit der SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS in Zusammenhang steht, nach expliziter Vereinbarung der PARTEIEN und auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS ausgehändigt an jeden unabhängigen Dritten, den die PARTEIEN auswählen, zusammen mit dem schriftlichen Nachweis eines Treuhandvertrages, der mit dem besagten Dritten abgeschlossen wurde über die Aufbewahrung des zugehörigen Quellcodes und über die Aushändigung an den KÄUFER im Fall von:

- (i) jeglicher Verletzung der Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS im Zusammenhang mit der SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS oder jeglicher anderer durch den Treuhandvertrag gedeckter und in dem jeweiligen VERTRAG angegebener Software;
- (ii) angemessene Wahrscheinlichkeit einer Pfändung, Bankrott, Vergleich, Liquidation oder Insolvenz des AUFTRAGNEHMERS;
- (iii) Liquidation des AUFTRAGNEHMERS, aus welchem Grund auch immer
- (iv) Einstellung des Verkaufs oder der Entwicklung der betreffenden SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS;
- (v) fehlendem, durch den KÄUFER in angemessenem Umfang angeforderten Wartungsservice seitens des AUFTRAGNEHMERS; oder
- (vi) Fehlende Interoperabilität der SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS oder einer anderen durch einen Treuhandvertrag gedeckten Software nach Maßgabe des VERTRAGS, die zu einer fehlenden Interoperabilität des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER mit anderen Ausrüstungsgütern oder Installationen nach Maßgabe des jeweiligen VERTRAGES führt.

32 – ÄNDERUNG EINES VERTRAGES – ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN – ABÄNDERUNGEN

32.1. ÄNDERUNG EINES VERTRAGES, ÄNDERUNGS-AUFTRAG - ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

32.1.1. Vom KÄUFER geforderte Abänderungen

Der AUFTRAGNEHMER untersucht so bald wie möglich jegliche Änderungen an jeglichem VERTRAG, die möglicherweise vom KÄUFER gefordert werden, wobei der AUFTRAGNEHMER zu diesem Zweck einwilligt, solche Änderungen nicht ohne ausreichende Untersuchung und Rechtfertigung abzulehnen.

32.1.2. Vom AUFTRAGNEHMER oder infolge der Umstände geforderte Abänderungen

Vor und/oder während der Realisierung eines VERTRAGES informiert der AUFTRAGNEHMER den KÄUFER umgehend (per Fax oder E-Mail) über:

- (i) jeglichen Umstand, der die Erfüllung des VERTRAGES ändert (insbesondere in Bezug auf Fristen, Umfang des VERTRAGES, Sicherheit, Preise, zusätzliche Kosten usw....); und

(ii) jegliche Nebenleistungen (d. h. Arbeiten, die außerhalb des Umfangs des VERTRAGES liegen), die vom AUFTRAGNEHMER ermittelt wurden.

Eine solche Mitteilung des AUFTRAGNEHMERS muss eine detaillierte Beschreibung aller von den Änderungen betroffenen Elemente des VERTRAGES und/oder der vom AUFTRAGNEHMER ermittelten zusätzlichen Leistungen enthalten.

32.1.3. Entscheidungen über Änderungen

Die PARTEIEN entscheiden gemeinsam innerhalb von fünf (5) TAGEN, ob die oben ausgeführten benötigten Änderungen und/oder zusätzlichen Leistungen bereits im Umfang des jeweiligen VERTRAGS enthalten sind oder ob sie eine Veränderung des Umfangs und/oder des zwischen den PARTEIEN vertraglich vereinbarten Preises nach sich ziehen sowie die damit zusammenhängenden Modalitäten. Wenn alle Bedingungen der außerhalb des jeweiligen VERTRAGS liegenden Änderung(en) und/oder zusätzlichen Leistungen zwischen den PARTEIEN vereinbart sind, wird dies in einer von beiden PARTEIEN unterzeichneten, schriftlichen Abänderung des betreffenden VERTRAGES festgehalten.

Der AUFTRAGNEHMER fordert in keiner Phase der Realisierung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER jegliche zusätzlichen Kosten für zusätzliche Leistungen oder Lieferungen außerhalb der obigen Vorgehensweise.

Zusätzliche Leistungen oder Lieferungen, auf die sich die PARTEIEN ausdrücklich geeinigt haben, sind zu dem Preis durchzuführen, welcher der detaillierten Schätzung entspricht, die dem KÄUFER vom AUFTRAGNEHMER vor der jeweiligen Ausführung unterbreitet worden war, sowie zu den gegebenenfalls im VERTRAG spezifizierten Stundensätzen und Preisen je Einheit des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER.

32.2 ÄNDERUNGEN AM ZEITPLAN

32.2.1 Sollte jegliches der folgenden Ereignisse eintreten, wird der VERTRAGLICHE ZEITPLAN nach gegenseitiger Vereinbarung durch die PARTEIEN um den entsprechenden Zeitraum verlängert, jedoch nur, unter der Voraussetzung, dass ein solches Ereignis unmittelbar eine Verspätung in der Erfüllung des VERTRAGES zur Folge hat:

- (a) Ereignis höherer Gewalt;
- (b) weitere Forderungen des KÄUFERS, die den Leistungsfortschritt am WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN durch den AUFTRAGNEHMER in Übereinstimmung mit dem betreffenden VERTRAG beeinflussen;
- (c) verspätete oder unzureichende Lieferungen, Aufgaben, Dienstleistungen und/oder Mitteilungen, die ausschließlich dem KÄUFER zuzuordnen sind und/oder
- (d) ein oder mehrere Aufträge für zusätzliche Leistungen, welche den VERTRAGLICHEN ZEITPLAN beeinflussen.

Bei jeglicher Vereinbarung, den VERTRAGLICHEN ZEITPLAN zu erweitern, muss, außer bei Punkt (a) oben, berücksichtigt werden, wie sich die Erweiterung auswirkt im Hinblick auf die Kosten des AUFTRAGNEHMERS.

32.2.2 Vom KÄUFER verursachte Verzögerung

Der KÄUFER haftet nicht für jegliche Rückerstattung von Kosten, außer jenen Kosten des AUFTRAGNEHMERS, die für zusätzliche Überwachungs- und Managementaufgaben erforderlich und dokumentiert sind, wenn das/die Ereignis(se), das/die jegliche Verzögerungen im Hinblick auf den VERTRAGLICHEN ZEITPLAN verursacht/verursachen, dem AUFTRAGNEHMER durch den KÄUFER ordnungsgemäß und mindestens sechzig (60) TAGE vor dessen/deren Auftreten mitgeteilt wurde, und sofern eine solche Verzögerung insgesamt:

- (i) nicht länger als 4 (vier) Monate andauert, wenn sie durch einen ausdrücklichen Beschluss durch den KÄUFER hervorgerufen wurde, und
- (ii) ansonsten sechs (6) Monate anhält.

Wird eine solche Mitteilung nicht gemacht, gelten die Bestimmungen von Klausel 32.2.1 oben in Bezug auf die Erweiterung des VERTRAGLICHEN ZEITPLANES.

32.3. ÄNDERUNGEN

Jegliche Änderung eines VERTRAGES muss ausdrücklich in einem von beiden PARTEIEN unterzeichneten, schriftlichen Vertragsnachtrag vereinbart werden. Ein solcher Vertragsnachtrag muss unter denselben Bedingungen

wie der betreffende VERTRAG abgeschlossen werden und stellt einen wesentlichen Bestandteil des besagten VERTRAGES dar.

33 – KÜNDIGUNG

33.1. KÜNDIGUNG WEGEN WESENTLICHEN VERTRAGSBRUCHES

Im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder jeglichen VERTRAGES durch eine der PARTEIEN (wie zum Beispiel Nichteinhaltung von am STANDORT geltenden Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften, des VERTRAGLICHEN ZEITPLANES oder der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung, nicht vertragsgemäße(s) WERK UND/ODER AUSRÜSTUNGSGÜTER, ...) kann der betreffende VERTRAG mit sofortiger Wirkung durch die nicht vertragsbrüchige PARTEI ohne weitere Formalitäten, außer einem Einschreiben mit Rückschein, gekündigt werden, wenn die vertragsbrüchige PARTEI obigen Umstand nicht innerhalb von fünfzehn (15) TAGEN, nachdem sie eine förmliche Mitteilung darüber erhalten hat, behoben oder nicht mit der Einleitung der erforderlichen Schritte begonnen hat, die die Parteien vereinbart haben, um das oben Genannte zu beheben. Eine derartige Kündigung des betreffenden VERTRAGES kann ungeachtet jeglicher sonstiger Rechte und Rechtsmittel der nicht vertragsbrüchigen PARTEI gemäß dem VERTRAG, der Klausel 29.1 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN sowie den GESETZEN erfolgen.

33.2. KÜNDIGUNG WEGEN UNWESENTLICHEN VERTRAGSBRUCHES UND/ODER WIEDERHOLTEN VERSÄUMNISSES

Im Falle eines (i) unwesentlichen Verstoßes gegen die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder jeglichen VERTRAGES durch eine der PARTEIEN, (ii) des wiederholten Versäumnisses einer der PARTEIEN oder (iii) der unzureichenden Erfüllung jeglicher Verpflichtungen oder Zusagen einer der PARTEIEN gemäß jeglichem VERTRAG wird die nicht vertragsbrüchige PARTEI die vertragsbrüchige Partei auffordern, dahingehend innerhalb eines angemessenen Zeitraumes Abhilfe zu schaffen.

Versäumt es die vertragsbrüchige PARTEI, der nicht vertragsbrüchigen PARTEI innerhalb des erwähnten Zeitraumes einen Abhilfeplan vorzulegen, oder ist die vertragsbrüchige PARTEI nicht in der Lage, sich an einen solchen Abhilfeplan zu halten, dann kann die nicht vertragsbrüchige PARTEI, unbeschadet der anderen Rechte und Rechtsmittel der nicht vertragsbrüchigen PARTEI aus dem VERTRAG, der Klausel 29.1 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN sowie den GESETZEN, den betreffenden VERTRAG fristlos kündigen, indem die nicht vertragsbrüchige PARTEI der vertragsbrüchigen PARTEI nach fünfzehn (15) TAGEN, nachdem die vertragsbrüchige PARTEI eine schriftliche Verwarnung oder Aufforderung von der nicht vertragsbrüchigen PARTEI erhalten hat, ein Einschreiben mit Rückschein zuschickt.

33.3. KÜNDIGUNG AUS FINANZIELLEN GRÜNDEN ODER WEGEN BEDEUTENDER VERÄNDERUNG DER RECHTSFORM ODER DER BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE DES AUFTRAGNEHMERS

Der KÄUFER kann jeglichen VERTRAG auch kündigen im Falle von:

- (i) glaubhaften Mitteilungen, dass die finanzielle Lage des AUFTRAGNEHMERS so ausgelegt werden kann, dass sie den AUFTRAGNEHMER von einer ordnungsgemäßen Erfüllung des VERTRAGES abhalten könnte und/oder
- (ii) wichtiger Änderung(en), welche seine Rechtsform beeinflusst/beeinflussen oder jeglicher bedeutender Veränderungen hinsichtlich der Kontrolle über sein Gesellschaftskapital, wobei der AUFTRAGNEHMER in einem solchen Fall die genannte(n) Veränderung(en) dem KÄUFER unverzüglich mitzuteilen hat.

33.4. DES KÄUFERS BENUTZUNGSRECHT NACH DER KÜNDIGUNG JEDLICHEN VERTRAGES

In jedem der in den Klauseln 33.1 und 33.2 oben festgelegten Fälle und unter der Voraussetzung, dass der KÄUFER nicht die vertragsbrüchige Partei ist, kann der KÄUFER oder der Dritte, der eventuell den Platz des AUFTRAGNEHMERS übernommen hat, kostenlos und innerhalb der Vorgaben von Klausel 30 für die Durchführung des VERTRAGES

- (i) die DOKUMENTATION und
- (ii) Materialien, Ausstattung, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen, die der AUFTRAGNEHMER für die Erfüllung des VERTRAGES vorgesehen hat, bis fünfzehn (15) TAGE nach dem Ablauf des jeweiligen VERTRAGES benutzen. Falls der KÄUFER die besagten Materialien, Ausstattung, Maschinen, Werkzeuge und/oder Einrichtungen länger benutzen muss, vereinbaren die PARTEIEN die dabei geltenden Modalitäten, wobei der AUFTRAGNEHMER sich verpflichtet, die Gegenstände erst dann zurückzunehmen, wenn der KÄUFER eine angemessene alternative Lösung gefunden hat.

In jedem Fall verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, die Wiederaufnahme jeglichen Teiles des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER und/oder des jeweiligen VERTRAGES nicht zu behindern oder zu beeinträchtigen, der entweder vom KÄUFER oder durch einen vom KÄUFER bestimmten Dritten noch auszuführen ist.

33.5. KONSEQUENZEN DER KÜNDIGUNG EINES VERTRAGES

Bei einer Kündigung nach dieser Klausel 33, und ohne dass dadurch die Klausel 21.1.2 eingeschränkt wird, vereinbaren die PARTEIEN die finanziellen Konsequenzen der Kündigung. Es gilt als vereinbart, dass alle im Rahmen des jeweiligen VERTRAGES geltenden und fälligen Vertragsstrafen, die Kosten und Aufwendungen des KÄUFERS (einschließlich Kosten für den Ersatz des AUFTRAGNEHMERS durch einen anderen Lieferanten), die zum Stichtag der Kündigung bestehenden Über- oder Unterzahlungen des KÄUFERS hinsichtlich des WERKS UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER des KÄUFERS durch den AUFTRAGNEHMER (oder umgekehrt) unverzüglich zum Stichtag der Kündigung des jeweiligen VERTRAGES zu bezahlen oder gutzuschreiben sind. Je nach Fallgestaltung gelten dieselben Ausführungen analog in umgekehrter Richtung.

34 – EINKAUF VON STAHLPRODUKTEN

In jedem Fall des Einkaufes von Stahlzeugnissen für die Realisierung beliebiger Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER gemäß einem VERTRAG verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, Produkte vorzuziehen, die von einem Unternehmen hergestellt und/oder umgeformt wurden, das der KÄUFER direkt und/oder indirekt kontrolliert, vom KÄUFER kontrolliert wird oder sich unter einheitlicher Leitung des KÄUFERS befindet (wie in Klausel 1.1 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN definiert).

Aus diesem Grunde gewährt der AUFTRAGNEHMER dem/den genannten Unternehmen das Recht, Bestellungen zu gleichen Konditionen auszuführen, bevor er solche Produkte bei einem anderen Auftragnehmer oder Zulieferer bestellt, und erbringt auf Anfrage einen formellen Nachweis hierüber.

In jedem Fall dürfen solche Käufe weder (i) die Fristen und/oder den VERTRAGLICHEN ZEITPLAN noch (ii) die ordnungsgemäße und korrekte Umsetzung des betreffenden VERTRAGES beeinträchtigen.

35 – VERRECHNUNG

Die gegenseitige Übertragung zwischen allen, mit dem KÄUFER verbundenen Unternehmen (nach der Definition in Klausel 1.1 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN) hinsichtlich jeglicher Art von Gutschriften und/oder Forderungen, die jedes dieser Unternehmen gegenüber dem AUFTRAGNEHMER hat, einschließlich solchen, die aus separaten VERTRÄGEN herrühren, wird hiermit vom AUFTRAGNEHMER ausdrücklich akzeptiert, damit diese mit jeglicher Gutschrift oder Forderung verrechnet werden können, die der AUFTRAGNEHMER gegenüber einzelnen dieser Unternehmen hat.

Aus diesem Grunde gelten alle Forderungen und Verbindlichkeiten als voneinander abhängig und miteinander verbunden, und der KÄUFER kann jegliches andere oben genannte Unternehmen auffordern, jegliche Forderung des AUFTRAGNEHMERS zu übertragen, sowie von dem Zurückbehaltungsrecht und/oder der Einrede der Nichterfüllung Gebrauch machen, so als ob alle Forderungen und Verbindlichkeiten von einer einzigen und einzelnen vertraglichen Verpflichtung herrühren würden.

36 – ABTRETUNG

- 36.1 Der AUFTRAGNEHMER darf jegliche(s) seiner Rechte und/oder Verpflichtungen gemäß den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder jeglichem VERTRAG ohne die vorherige schriftliche, ausdrückliche Zustimmung des KÄUFERS weder im Ganzen noch teilweise abtreten.
- 36.2 Der KÄUFER ist berechtigt, jeglichen VERTRAG im Ganzen oder teilweise an jegliches Unternehmen abzutreten, das der KÄUFER direkt und/oder indirekt kontrolliert, vom KÄUFER kontrolliert wird oder sich unter einheitlicher Leitung des KÄUFERS befindet (wie in Klausel 1.1 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN definiert), wobei eine solche Abtretung dem AUFTRAGNEHMER durch den KÄUFER in Schriftform mitzuteilen ist.
- 36.3 In dem Fall, dass der STANDORT vom KÄUFER während des Zeitraumes, in dem ein VERTRAG mit Bezug zu diesem STANDORT vom AUFTRAGNEHMER erfüllt wird, an einen Dritten verkauft oder auf diese übertragen wird, ist der KÄUFER ausdrücklich berechtigt, den besagten VERTRAG an den neuen Eigentümer des STANDORTES abzutreten. Eine solche Abtretung ist dem AUFTRAGNEHMER durch den KÄUFER mindestens einen (1) Monat vor dem Termin der Übertragung des STANDORTES auf den erwähnten neuen Eigentümer mitzuteilen.
- 36.4 Wenn der STANDORT nach der Erfüllung eines VERTRAGES nicht im Besitz des KÄUFERS verbleibt, ist der KÄUFER ausdrücklich dazu berechtigt, alle Nutzungsrechte an den GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN des

AUFTRAGNEHMERS, die dem WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN innewohnen oder davon verkörpert werden oder im Zusammenhang damit angewendet werden, für den Zeitraum des Schutzes solcher möglichen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE zu übertragen oder zu lizenzieren, um das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER entsprechend den Bedürfnissen des STANDORTES zu verwenden, zu modifizieren, zu betreiben, zu überwachen, zu reparieren und/oder zu warten (einschließlich des Rechtes, für solche Aufgaben Unteraufträge an jeglichen Dritten zu vergeben)..

37 – SALVATORISCHE KLAUSEL

Wenn Bestimmungen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder jeglichen VERTRAGES von GESETZ wegen unrechtmäßig, ungültig oder nicht durchsetzbar sind, bleiben die übrigen Konditionen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder eines solchen betreffenden VERTRAGES davon unberührt. Die PARTEIEN vereinbaren, eine solche einzelne Bestimmung durch Regelungen mit derselben oder einer ähnlichen Wirkung oder Bedeutung wie der unrechtmäßigen, ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder einer Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck, der durch die PARTEIEN ursprünglich mit der besagten Bestimmung verfolgt wurde, zumindest so nahe wie möglich kommt, zu ersetzen.

38 – VERTRAGSSPRACHE

38.1 Die Sprache, die für jeden VERTRAG sowie für die damit verbundene Dokumentation gilt, ist die Sprache, die an den STANDORT gesprochen wird, an dem WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER zu realisieren sind. Wenn nicht anderweitig ausdrücklich zwischen den PARTEIEN vereinbart oder auf Grund zwingender GESETZE erforderlich, gilt die englische Sprache für alle wirtschaftlichen und vertraglichen Beziehungen zwischen den PARTEIEN, wenn die Sprache des KÄUFERS und die des AUFTRAGNEHMERS verschieden sind.

38.2 Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN liegen in verschiedenen Sprachen vor. Im Falle eines Widerspruches zwischen der englischen Version der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und einer ihrer offiziellen Übersetzungen hat die englische Version Priorität.

39 – MAßEINHEITEN

Die einzigen Maßeinheiten, die für die Erfüllung der VERTRÄGE zugelassen sind, sind die metrischen Einheiten, es sei denn, die PARTEIEN haben etwas anderes ordnungsgemäß in einem VERTRAG vereinbart.

40 – MITTEILUNGEN

Jegliche Mitteilung, die im Zusammenhang mit einem VERTRAG gemacht werden soll, gilt nur, wenn sie schriftlich in der Sprache des VERTRAGES, wie in Klausel 38 oben spezifiziert, und per Brief, Telegramm, Fax oder per Fax bestätigter E-Mail erfolgt. Jegliche Kommunikation wird nach Eingang in dieser Form als erfolgt betrachtet.

41 – ANWENDBARES RECHT

Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und jeder VERTRAG unterliegen ausschließlich den GESETZEN des Ortes, an dem sich der betreffende STANDORT befindet, und sind diesen Gesetzen entsprechend auszulegen, wobei das UN-Abkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 ausdrücklich nicht anwendbar ist.

42 – RECHTSSTREITIGKEITEN - GERICHTSBARKEIT

Sämtliche Ansprüche oder Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit jeglichem VERTRAG entstehen, sind der anderen PARTEI schriftlich mitzuteilen (einschließlich E-Mail oder Fax). In einer solchen Mitteilung sind alle Einzelheiten des Anspruches oder der Streitigkeit zusammen mit dem vorläufigen Betrag darzulegen, der Gegenstand eines solchen Anspruches oder einer solchen Streitigkeit ist.

Im Falle einer Streitigkeit unternehmen die PARTEIEN ihre größtmöglichen Bemühungen, um innerhalb von dreißig (30) TAGEN nach der oben erwähnten Mitteilung zu einer gütlichen Einigung zu kommen.

Sind die Stellvertreter der PARTEIEN außerstande, zu solch einer gütlichen Einigung zu kommen, wird die Streitigkeit durch die Gerichte entschieden, die für den betreffenden STANDORT zuständig sind. Ungeachtet des oben Gesagten behält der KÄUFER sich das ausschließliche Recht vor, jegliche Streitigkeit mit dem AUFTRAGNEHMER vor die zuständigen Gerichte am Sitz des KÄUFERS oder am Sitz des AUFTRAGNEHMERS zu bringen.

In jedem Fall verpflichten sich jede PARTEI für sich, weiterhin ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, mit Ausnahme derer, die Gegenstand ihrer Streitigkeit sind.

ENDE